



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Vanessa Gerritsen
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : info@tierimrecht.org
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die aktuelle Tierschutzverordnung stellt den nachvollziehbaren Versuch dar, zahlreiche Interessen verschiedenster Gruppen miteinander zu verbinden und Lösungen zu präsentieren, mit denen sich möglichst viele der involvierten Kreise mehr oder weniger zufriedengeben können. Die dabei eingegangenen Kompromisse verstossen jedoch in verschiedenen Bereichen gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes und höhlen den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren in vielerlei Hinsicht grundlegend aus.

Der hohe Detaillierungsgrad der TSchV führt zu Widersprüchen, Inkonsequenzen und klaffenden Lücken. Ausserdem bewirkt er, dass zahlreiche Praktiken und Handlungen, die nicht ausdrücklich durch eine TSchV-Bestimmung verboten sind, im Sinne eines Umkehrschlusses als zulässig erachtet werden, obwohl sie den Grundsätzen des TSchG klar widersprechen. Die TIR regt hiermit generell an, die TSchV erheblich zu entschlacken und einen Systemwechsel einzuführen: Die TSchV sollte nicht mehr den Anspruch haben, sämtliche Formen des menschlichen Umgangs mit Tieren im Detail zu regeln, sondern sich auf die punktuelle Konkretisierung der Grundsätze des TSchG beschränken und diesen so mehr Raum belassen. Ausserdem ist die Zahl der in der TSchV vorgesehenen Ausnahmen zu den TSchG-Grundsätzen, mit denen teilweise klar tierschutzwidrige Praktiken legitimiert werden, rigoros zu reduzieren. Solche Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn das jeweilige Interesse an der entsprechenden Nutzung der Tiere jenes der betroffenen Tiere, von den damit verbundenen Belastungen verschont zu bleiben, überwiegt. Hierbei sind nicht zuletzt aufgrund des Verfassungs-rangs der Tierwürde die tierlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen und nicht prinzipiell menschlichen Nützlichkeitsabwägungen – insbesondere auch nicht solchen wirtschaftlicher Natur – unterzuordnen. Die vorzunehmende Güterabwägung darf nicht auf eine bloss Überprüfungs der Nachvollziehbarkeit des Nutzeranliegens reduziert werden. Je gravierender die Belastung für die Tiere beziehungsweise je unwichtiger oder verzichtbarer der Nutzen daraus für den Menschen ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt.

Zweifelhaft sind auch die Gehege-Mindestabmessungen für diverse Tierarten in den Anhängen der TSchV. In vielen Fällen schränken sie die Handlungsfähigkeit der Vollzugsbehörden unnötig ein, indem Tierhaltungen legitimiert werden, die nach Erkenntnissen der Ethologie als tierschutzwidrig bezeichnet werden müssen. Sie sind nicht konsequent und diskriminieren einige Tierarten, während andere bevorzugt werden. Insbesondere im Bereich

der Wildtiere hinken Mindestanforderungen den wachsenden Erkenntnissen der Wissenschaft regelmässig stark hinterher. Das grösste Problem aber liegt darin, dass nur ein Bruchteil der in der Schweiz gehaltenen Arten überhaupt erfasst werden kann. Über zahlreiche Arten ist kein oder kaum Wissen vorhanden. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Fische, Reptilien, Amphibien und Vögel.

Die Tierhaltungsbestimmungen bedürften daher einer grundlegenden Überarbeitung. Die Vorschriften sollten sich dabei an den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes orientieren und insbesondere dem Prinzip des Schutzes der Tierwürde angemessen Rechnung tragen. Dieses gebietet ausdrücklich die Achtung des Eigenwerts der Tiere und verbietet deren übermässige Instrumentalisierung durch den Menschen, sofern diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Dabei darf wie erwähnt nicht jedes nachvollziehbare menschliche Nutzungsinteresse automatisch als höherrangig betrachtet werden. So stellt etwa der blosse Wunsch, ein Tier zu halten, keine ausreichende Rechtfertigung dafür dar, dessen Wohlergehen oder Würde zu beeinträchtigen. Die Vorschriften über die Tierhaltung haben sich daher nicht in erster Linie an den Möglichkeiten des Halters, sondern primär an den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere zu orientieren. Wann immer diese hohen Standards nicht erfüllt werden können, sollen die betreffenden Tiere auch nicht gehalten werden dürfen. Schliesslich liegt der Zweck der Tierschutzgesetzgebung im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere und nicht darin, möglichst vielen Personen die Haltung von Tieren zu ermöglichen.

Der Erlass von Haltungsverfahren, die sich am Tierwohl orientieren, setzt natürlich voraus, dass die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart hinreichend erforscht und dem Ordnungsgeber bekannt sind. Die Festlegung detaillierter Haltungsverfahren für Tierarten, bei denen dies nicht der Fall ist, erscheint daher wenig sinnvoll. Zweckdienlicher wäre es, sämtliche Haltungsverfahren von Tieren betreffender Arten vorgängig einer ethologischen Prüfung durch einen Experten für die jeweilige Tierart zu unterziehen. Um die Kontrolle solcher Haltungsverfahren durch die Behörden zu ermöglichen, könnte etwa eine Meldepflicht eingeführt werden, wobei der Meldung eine Kopie des Gutachtens beizulegen wäre. Dadurch würde insbesondere auch die Verantwortung des Tierhaltenden gefördert, der sich mit seinen Tieren auseinandersetzen und sich regelmässig weiterbilden müsste. Ausserdem wäre die TSchV erheblich schlanker, übersichtlicher und würde sich darauf beschränken, einige vom Tierschutzgesetz an den Bundesrat delegierte Aufgaben umzusetzen. Sie würde aber nicht mehr der Legitimation tierschutzwidriger Zustände dienen.

Weil der von der TIR vorgeschlagene Systemwechsel in der aktuellen Teilrevision der TSchV nicht vorgesehen ist und voraussichtlich noch auf sich warten lässt, geht die TIR im Folgenden detailliert auf die Bestimmungen der TSchV ein. Zwar gilt bei einer Teilrevision die Regel, dass sich interessierte Organisationen nur zu jenen Artikeln äussern sollen, die das zuständige Amt einer Änderung zu unterziehen gedenkt und die daher unmittelbarer Gegenstand der Vernehmlassung sind. Da die TSchV jedoch zahlreiche stossende Artikel enthält, die dringend einer Überarbeitung bedürfen, ist es der TIR ein Anliegen, die Gelegenheit einer Teilrevision zu ergreifen, um auch auf andere, teilweise seit langer Zeit diskutierte und auch anderweitig dem Amt vorgelegte Problembereiche hinzuweisen. **Um die Übersicht zu erleichtern, werden die von der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten oder eng damit verbundenen Artikel zu den entsprechenden Kommentaren farblich hervorgehoben.**

Zu begrüssen sind jene Änderungsvorschläge, die Klarheit in Bezug auf Begriffe in den Verordnungstexten schaffen wollen, sowie die grundsätzliche Tendenz, gewisse Bestimmungen strenger zu gestalten oder auch neue Regelungen einzuführen, die die betreffenden Tiere besser schützen.

Bedauernd ist die zögerliche Umsetzung wichtiger Neuerungen, die praktisch allesamt wiederum mit erheblichen Einschränkungen und Ausnahmen einhergehen, sodass sie letztlich praktisch wirkungslos bleiben. Wichtige Forderungen des Tierschutzes, etwa nach einem Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken oder für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte wurden nicht aufgenommen, obschon die Tierschutzrelevanz offensichtlich ist

und der Bundesrat über die gesetzliche Grundlage hierfür verfügen würde (Art. 14 Abs. 1 TSchG). In Bezug auf Panzerkrebse werden lediglich – aber immerhin – Verbesserungen im Rahmen des Transports und bei der Tötung vorgeschlagen.

Die empfohlenen Verordnungsänderungen zur Förderung des 3R-Prinzips resp. zum Ersatz von Tierversuchen durch Alternativmethoden beschränken sich auf das Einsetzen von Tierschutzbeauftragten in diesem Bereich. Konkrete Massnahmen, wie der Bund seiner seit Jahren bestehenden Förderungspflicht von Alternativmethoden deutlich besser nachkommen könnte, fehlen auch in dieser Teilrevision vollumfänglich. Auch andere griffige Massnahmen zur Einschränkung der wieder steigenden Tierversuchszahlen im Bereich der Grundlagenforschung und zur besseren Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgabe, Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken, werden im Verordnungsentwurf vergeblich gesucht.

Für die TIR nicht nachvollziehbar ist im Weiteren die weiterhin vorgesehene Beschränkung des Geltungsbereichs auf – abgesehen von Wirbeltieren und Kopffüssern – Reptantia, obschon bereits vor mehr als einem Jahr bundesbehördlich in Aussicht gestellt wurde, dass der Geltungsbereich den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend auf Zehnfusskrebse erweitert würde. Hinsichtlich des Wissensstandes in Bezug auf die Empfindungsfähigkeit stehen die Natantia den Reptantia in keiner Weise nach – es ist demnach kein Grund ersichtlich, nur eine Gruppe der Zehnfusskrebse unter den Schutz der Tierschutzgesetzgebung zu stellen. Im Übrigen waren sämtliche Zehnfusskrebse bereits unter alter Tierschutzgesetzgebung (vor 2008) zumindest im Bereich der Tierversuche geschützt. Einige Arten anlässlich einer Gesetzgebungsrevision ohne Begründung auf einmal von diesem Schutz auszunehmen, kann nur ein Versehen sein, das dringend korrigiert werden sollte. Die TIR geht in ihren Forderungen bezüglich des Geltungsbereichs aber noch weiter und plädiert dafür, den Kreis wesentlich weiter zu ziehen und wirbellose Arten grundsätzlich zu schützen, wie dies etwa auch in Deutschland oder Österreich der Fall ist. Ein weiter Geltungsbereich und damit zumindest ein minimaler Schutz für alle Tiere würde auch dem Verfassungsgrundsatz der kreatürlichen Würde weit besser entsprechen als der heute sehr eng gefasste Kreis, der lediglich einen kleinen Teil aller bekannten Tierarten umfasst und der heutigen Mensch-Tier-Beziehung, in der etwa Insektenfarmen zunehmend Platz greifen, nicht mehr gerecht wird.

Bezüglich der Mindestbestimmungen in den Anhängen zur TSchV unterstützt die TIR, soweit sie sich spezifischen Ausführungen enthält, die Eingaben der jeweiligen tierschutzorientierten Fachorganisationen.

TIR bedankt sich beim BLV für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung ihrer Anregungen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	<p>Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tierschutzgesetzes ist in dieser Revision nicht vorgesehen. Dies überrascht vor dem Hintergrund der medial verschiedentlich zitierten Verlautbarung des BLV und des EDI, wonach der Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes neu auch auf Shrimps ausgeweitet werden solle. Seit einiger Zeit werden in der Schweiz auch Crevetten gezüchtet. Ohne entsprechende Ausdehnung des Anwendungsbereichs bleibt den Behörden jegliche Kontrolle der Tierhaltung verwehrt. Hier handelt es sich um eine eigentliche Lücke, die es zu schliessen gilt. Bereits vor 2008 waren sämtliche Zehnfusskrebse im Bereich der Tierversuche geschützt. Mit der Totalrevision 2008 wurde lediglich die Gruppe der Reptantia (Panzerkrebse) in den allgemeinen Geltungsbereich der TSchV aufgenommen. TIR plädiert daher dafür, den Anwendungsbereich auf Zehnfusskrebse, zu denen auch die Panzerkrebse gehören, auszudehnen.</p> <p>Darüber hinaus sollte geprüft werden, den Anwendungsbereich auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen. Heutzutage werden mehr und mehr wirbellose Tierarten zu Lebensmittel- oder Kosmetikzwecken genutzt, an die früher noch niemand gedacht hat. Auch die Haltung wirbelloser Tiere (wie Spinnen, Skorpione, Würmer etc.) als Heimtiere erfreut sich heutzutage grosser Beliebtheit. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Tieren jeglichen tierschutzrechtlichen Schutz und Kontrolle seitens der Behörden zu versagen.</p>	<p>Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüssern (Cephalopoda) und Panzerkrebsen (Reptantia) und Zehnfusskrebsen (Decapoda), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.</p> <p>bzw.</p> <p>Diese Verordnung regelt den Umgang mit <u>Tieren</u>, ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen</p>
2 Abs. 1 Bst. b	<p>Entsprechend der Ausweitung des tierschutzrechtlichen Geltungsbereichs ist auch die Definition des Begriffs "Wildtiere" anzupassen (vgl. Ausführungen zu Art. 1).</p>	<p><i>Wildtiere:</i> Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse</u>.</p> <p>bzw.</p> <p><i>Wildtiere:</i> <u>Sämtliche Tiere</u>, ausgenommen Haustiere.</p>

<p>2 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Der Begriff der Gewerbsmässigkeit hat sich in der Praxis als unklar erwiesen. Gemäss der aktuell geltenden Formulierung liegt eine gewerbsmässige Tätigkeit dann vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder wenn durch die Handelstätigkeit Unkosten gedeckt werden sollen. Das reine Abstellen auf die Absicht ist allerdings mit grossen Beweisschwierigkeiten verbunden, was in der Praxis erheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat. Diese Situation ist vor dem Hintergrund, dass an den Gewerbsmässigkeitsbegriff Bewilligungspflichten und an das Nicht-Einholen der entsprechenden Bewilligungen Straffolgen geknüpft werden, nicht sachgerecht. Aus diesem Grund sollte der Gewerbsmässigkeitsbegriff konkretisiert werden. Dabei könnte der Umstand einbezogen werden, dass sich ein gewerbsmässiges Vorgehen neben einer Gewinnerzielungs- oder Unkostendeckungsabsicht häufig auch durch ein planmässiges, systematisches oder wiederholtes Vorgehen auszeichnet. Vor diesem Hintergrund schlägt die TIR eine entsprechende Ergänzung der Definition des Gewerbsmässigkeitsbegriffs vor.</p>	<p><i>Gewerbsmässigkeit:</i> Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen. <u>Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob ein planmässiges, systematisches oder wiederholtes Vorgehen vorliegt;</u></p>
<p>2 Abs. 3 Bst. o Ziff. 1</p>	<p>Die Bestimmung setzt die Bewegung in der Führmaschine dem Bewegen unter dem Sattel, an der Hand und im Geschirr gleich. Während das Pferd unter dem Sattel, an der Hand und im Geschirr vielseitig gefordert werden können, zeichnet sich die Führmaschine aber durch einen eintönigen Bewegungsablauf aus und ist somit bedingt mit den anderen Nutzungsformen zu vergleichen. Die Führmaschine kann die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ergänzen und in Ausnahmefällen auch anstelle dieser Nutzungsformen treten. Die Nutzung in der Führmaschine sollte allerdings nicht die Regel sein. Ansonsten droht Gefahr, dass das betreffende Pferd physisch und psychisch nicht ausgelastet ist, was zu Verhaltensstörungen führen oder solche begünstigen kann.</p>	<p><i>von <u>Equiden</u>:</i> die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine. <u>Die Nutzung durch die Führmaschine ist lediglich in Ergänzung zu anderen Nutzungsformen erlaubt.</u></p>
<p>2 Abs. 3 Bst. v</p>	<p>Die TIR begrüsst die Bestrebungen des Bundes, neue Technologien wie etwa die CRISPR/Cas-Methode in die Definition von GVT mitaufzunehmen. Fraglich ist, ob die Definition im Hinblick auf die weitere, derzeit nicht bekannte Entwicklung der Forschung nicht vereinfacht werden könnte. Sämtliche bewusst eingeleiteten Veränderungen am Genom von Tieren sollen vom Begriff erfasst und entsprechend reguliert werden, ungeachtet der Methode, die dabei zur Anwendung gelangt.</p>	<p><i>gentechnisch veränderte Tiere:</i> Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. (Ziff. 1 und 2 streichen)</p>

<p>2 Abs. 3 Bst. w (neu)</p>	<p>Der Begriff "fachkundige Personen" wird in unterschiedlichen Kontexten verwendet. Aus Sicht der TIR macht es Sinn, seine Definition, die bis anhin in Art. 15 Abs. 3 geregelt ist, in die allgemeine Begriffsliste aufzunehmen.</p>	<p><i>Fachkundige Personen:</i> Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff <u>oder einer Methode</u> aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen bzw. anwenden.</p>
<p>5 Abs. 3</p>	<p>Artypisches Körperpflegeverhalten ist ein Grundbedürfnis jedes Tieres. Selbst verantwortungsbewusste regelmässige Pflegemassnahmen durch den Menschen können dieses Bedürfnis nicht angemessen ersetzen. Die Haltung muss dies ermöglichen, ansonsten ist sie tierschutzwidrig.</p>	<p>Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.</p>
<p>7 Abs. 3</p>	<p>Böden von Unterkünften und Gehegen sollten so beschaffen sein, dass nicht lediglich die Gesundheit, sondern auch das Wohlergehen der Tiere sichergestellt ist.</p>	<p>Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit <u>und das Wohlergehen</u> der Tiere nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>15 Abs. 2</p>	<p>Das Tierschutzgesetz formuliert in Art. 16 den Grundsatz, dass Eingriffe nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat kann dazu Ausnahmen formulieren und hat das in Art. 15 TSchV gemacht. Das routinemässige Durchführen der in Art. 15 TSchV genannten Praktiken ist allerdings in Anbetracht des im Tierschutzgesetz verankerten Würdeschutzes und des allgemeinen Verhältnismässigkeitsgebots höchst bedenklich.</p> <p>Dass solche Eingriffe überdies auch noch ohne Schmerzausschaltung durchgeführt werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Die genannten Eingriffe sind per se schmerzhaft, auch wenn sie von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Insbesondere rechtfertigen es wirtschaftliche oder praktische Gründe nicht, auf eine Schmerzausschaltung zu verzichten.</p>	<p>streichen</p>
<p>15 Abs. 3</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu Art. 15 Abs. 2: wird jener gestrichen, erübrigt sich auch Abs. 3. Weil der Begriff "fachkundige Personen" auch in anderen Artikeln von Bedeutung ist, soll er stattdessen in Art. 2 Abs. 3 unter einem neuen Buchstaben integriert werden (siehe Art. 2 Abs. 3 Bst. w).</p>	<p>streichen bzw. verschieben in Art. 2 Abs. 3 Bst. w</p>
<p>16 Abs. 2 Bst. n (neu), o (neu),</p>	<p>(neu) Bst. n: Die TIR ist der Auffassung, dass Pelze und Pelzerzeugnisse aus tierquälerischer Produktion nicht in die Schweiz gelangen dürfen. Die üblichen im</p>	<p>(neu) Bst. n. <u>der Import von Pelzen und Pelzerzeugnissen, die in einer Weise gewonnen</u></p>

<p>p (neu), q (neu), r (neu), s (neu), t (neu)</p>	<p>Ausland praktizierten Pelzproduktionsmethoden stellen nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung offensichtliche Tierquälereien dar. Die Schweiz als Land mit hohen Tierschutzstandards zu vermarkten, tierquälereische Produkte jedoch in grossen Mengen zu importieren, ist in höchstem Masse inkonsequent. Ein entsprechendes Importverbot, wie es für Hunde- und Katzenfell bereits besteht, ist daher dringend geboten. Die Deklarationspflicht für Pelzprodukte ist nach Ansicht der TIR nicht ausreichend. Nur durch ein Einfuhrverbot für tierquälereisch hergestellte Pelzerzeugnisse kann verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage ausländische Produktionsformen fördert, die gegen die eidgenössische Rechtsordnung verstossen und von einer grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden. Ein solches Importverbot könnte durch den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 1 TSchG ohne Weiteres erlassen werden. In einem Rechtsgutachten hat die TIR nachgewiesen, dass eine solche Massnahme nicht gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere jene, die sich aus dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) ergeben, verstossen würde (Nils Stohner/Gieri Bolliger, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Zürich/Basel/Genf 2011).</p> <p>(neu) Bst. o: Jährlich importiert die schweizerische Mode- und Uhrenbranche insbesondere aus Indonesien, Vietnam, Laos, Kambodscha und Malaysia stammende Reptilienhäute sowie daraus hergestellte Produkte. Die Zucht-, Fang- und Tötungsbedingungen wären unter der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung als grobe Tierquälerei strafbar. Konsequenterweise sollte daher auf den Import entsprechender Produkte verzichtet werden.</p> <p>(neu) Bst. p: Unter der Zolltarifnummer 0208.500 sind Importe von Fleisch und geniessbaren Schlachterzeugnissen von Reptilien (einschliesslich Meeresschildkröten) gelistet. Reptilienfleisch ist häufig ein Nebenprodukt der Reptilienlederproduktion. Es stellen sich daher die gleichen tierschutzrechtlichen Probleme in Bezug auf Haltung, Fang und Tötung der Tiere. Auch hier handelt es sich um ein Luxusprodukt, welches das damit verbundene Tierleid nicht zu rechtfertigen vermag und dessen Import daher zu verbieten ist.</p> <p>Weitere Bemerkung: Generell sollte der Import von Produkten, die im Ausland auf tierquälereische Art erzeugt werden und deren Herstellung gegen die</p>	<p>wurden, die eine Tierquälerei nach Artikel 26 TSchG darstellt;</p> <p>(neu) Bst. o. <u>der Import von Reptilienhäuten und daraus hergestellten Produkten, die in einer Weise gewonnen wurden, die eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellt;</u></p> <p>(neu) Bst. p. <u>der Import von Reptilienfleisch, das in einer Weise gewonnen wurde, die eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellt;</u></p> <p>(neu) Bst. q. <u>der Import von Froschschenkeln und lebenden Fröschen zu Speisezwecken;</u></p> <p>(neu) Bst. r. <u>der Import von Stopfleberprodukten;</u></p> <p>.... (weitere)</p> <p>(neu) Bst. s. <u>das Verwenden von Stacheldraht;</u></p> <p>(neu) Bst. t. <u>das Entfernen der Tasthaare.</u></p> <p>bzw.</p> <p>(neu) Bst. t. <u>die Vornahme physischer Veränderungen am Tier sowie der Einsatz von Hilfsmitteln, die dem Tierwohl abträglich sind und auf eine Anpassung an ein Haltungssystem abzielen oder aus ästhetischen oder praktischen Gründen erfolgen.</u></p>
--	---	--

	<p>Schweizer Tierschutzgesetzgebung verstösst, auf den Prüfstand gestellt werden und auf den Import entsprechender Produkte konsequenterweise verzichtet werden. Zu denken ist insbesondere an Stopfleber, Daunenfedern aus Lebendrupf, Kaviar, Froschschenkel, diverse weitere Agrarprodukte sowie Haiflossen- und Robbenprodukte. Die Einfuhr letzterer soll gemäss Bund – allerdings wiederum mit Ausnahmen – durch die EDAV verboten werden. Da es sich um ein tierschutzrechtlich begründetes Einfuhrverbot handelt, wäre seine Unterbringung in der TSchV sachgerechter (siehe die Stellungnahme der TIR zu Art. 10a EDAV-DS, https://www.tierimrecht.org/documents/1813/Vernehmlassungsantwort_Verordnung_Tierprodukte_TIR.pdf).</p> <p>(neu) Bst. r: In den Verbotskatalog ist auch ein generelles Verbot für die Verwendung von Stacheldraht aufzunehmen. Dieser birgt ein erhebliches Verletzungsrisiko sowohl für Weidetiere als auch für Wildtiere, die bei Gefahr instinktiv und oft in Panik fliehen. Dramatische Unfälle, in denen sich Tiere im Stacheldraht verfangen und sich dabei schwere Verletzungen zuziehen oder qualvoll verenden, sind ausreichend dokumentiert und zeigen den Handlungsbedarf.</p> <p>(neu) Bst. s: Tasthaare sind mehr als unnötiger Kopfschmuck. Sie sind – wie das Wort „Tasten“ bereits deutlich macht, ein Sinnesorgan, das Tieren zur Orientierung und zur Kommunikation dient. Das Entfernen aus rein ästhetischen Gründen stellt daher einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Bundesverfassung und das Tierschutzgesetz geschützte Tierwürde dar und sollte daher nicht nur bei Pferden, sondern generell für alle Tiere verboten werden – auch wenn der Gebrauch der Tasthaare als Sinnesorgan nicht bei allen Tierarten gleich ausgeprägt bzw. nicht in gleichem Mass erforscht ist.</p> <p>Ganz generell ist die TIR der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen am Tier sowie Hilfsmittel, die dem Tierwohl abträglich sind und auf eine Anpassung an ein Haltungssystem abzielen oder aus ästhetischen oder praktischen Gründen erfolgen, konsequent zu verbieten sind.</p>	
<p>17 Bst. e, h, k^{bis}, n, o (neu) p (neu)</p>	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der</p>	<p>Bst. h. mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen,</p>

	<p>Manipulationen am Rind in Art. 17 bis auf Bst. b (Verbot des Wasserentzugs beim Trockenstellen) erübrigen.</p> <p>Allenfalls können ausdrückliche Verbote für den Vollzug jedoch hilfreich sein. Problematisch ist der Verbotskatalog, wenn im Umkehrschluss daraus gefolgert wird, dass nicht aufgelistete tierschutzwidrige Handlungen bei Rindern legitim sind. Sofern sie gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen bzw. nicht gerechtfertigt werden können, sind sämtliche Eingriffe bei Rindern verboten. Um dem Legalitätsprinzip besser gerecht zu werden und um Missverständnisse bei den Vollzugsbehörden zu vermeiden, ist eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.</p> <p>Bst. e: Die TIR begrüsst die Konkretisierung.</p> <p>Bst. h: Der unbestimmte Begriff "lange Zwischenmelkzeiten" sollte präzisiert werden. Das Unterlassen des Melkens ist aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch, wie auch der BLV-Tierschutzbericht 2016 bestätigt. Zwar sind überlange Zwischenmelkzeiten bereits heute nicht zulässig. Dennoch werden die heute üblichen Praktiken an Ausstellungen und Viehschauen von den Vollzugsbehörden toleriert. Milchkühe werden vor dem Wettbewerb bewusst nicht gemolken und um das Heraustropfen der Milch – ein Zeichen überlanger Zwischenmelkzeit – zu verhindern, werden die Zitzen verklebt oder anderweitig verschlossen. Das „Versiegeln“ der Euter beeinträchtigt das Wohlergehen der Tiere erheblich. Es erfolgt allein aus ästhetischen Gründen, womit die Tierwürde missachtet und dar und ein Grundprinzip des Tierschutzes verletzt wird. Um den korrekten Vollzug sicherzustellen, ist ein entsprechendes Verbot zu formulieren.</p> <p>Bst. k^{bis}: Die TIR begrüsst das neue Verbot. Zusätzlich sollte der Einsatz von Kuhtrainern endlich verboten werden. Solche Geräte versetzen die Tiere ebenfalls und häufig sogar permanent in Angst, verursachen Stress und sind bereits seit längerem als nicht tierschutzkonform anerkannt. Dennoch ist immer noch lediglich ihr Einbau in neuen Stalleinrichtungen verboten. Die heute gültige Beschränkung des Einsatzes entsprechender Geräte auf zwei Wochentage (Art. 35 Abs. 4 Bst. f) ist nicht kontrollierbar.</p> <p>Bst. n: Hörner sind für alle Rinder – nicht allein für Wasserbüffel und Yaks – in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Es handelt sich um durchblutete und</p>	<p><u>insbesondere auch das Verkleben oder anderweitige Verschliessen der Zitzen bei Viehschauen und Ausstellungen;</u></p> <p>Bst. k^{bis}. <u>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen oder eine andere Verhaltensänderung zu bewirken, insbesondere die Verwendung von Elektrobügeln;</u></p> <p>Bst. n. <u>das routinemässige Enthornen;</u></p> <p>(neu) Bst. o. <u>die Haltung in Anbindung;</u></p> <p>(neu) Bst. p. <u>das Schlachten trächtiger Kühe. Ausgenommen sind Notschlachtungen bei einer unheilbaren Krankheit oder nach einem Unfall.</u></p>
--	---	---

	<p>mit Nerven versorgte Organe, die Bestandteil des Rinderschädels sind. Darüber hinaus haben die Hörner eine wichtige Funktion als Kommunikationsinstrumente und spielen unter anderem auch für das Rangverhalten der Tiere eine entscheidende Rolle. Trotz der weitreichenden Konsequenzen des Enthornens für die betroffenen Rinder wird der Eingriff allgemein als zulässig erachtet. Ein ausführliches Rechtsgutachten der TIR (Gieri Bolliger/Alexandra Spring/Andreas Rüttimann – Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde) zeigt jedoch auf, dass diese Praktik gegen das Tierschutzgesetz verstösst. Das Entfernen der Hörner bedeutet insbesondere eine Missachtung der Tierwürde und verletzt damit ein Grundprinzip des Tierschutzes. Das routinemässige Enthornen sollte daher nicht mehr zulässig sein. Ausnahmen sollten nur in unerlässlichen Einzelfällen nach Genehmigung durch die kantonale Behörde erlaubt sein.</p> <p>(neu) Bst. o: Die Anbindehaltung ist eine Haltungsform, die dem Wohlergehen und der Gesundheit von Tieren grundsätzlich abträglich ist. Tiere – auch Rinder – werden durch die langfristige Anbindung stark in ihrem natürlichen Verhalten und ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Anbindehaltung kann daher nicht als artgerecht bezeichnet werden. Die wenigen Auslauftage, die angebunden gehaltenen Rindern heute zugestanden werden (90 Tage/Jahr), machen diese Tierhaltungsform sogar zu einer krassen Tierschutzwidrigkeit. Die Tierschutzgesetzgebung stellt beim Schutz des Wohlergehens von Tieren auf das artgemässe Verhalten ab und verpflichtet Tierhalter unter anderem, ihren Tieren die notwendige Bewegungsfreiheit zu gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Die Anbindehaltung widerspricht diesen Grundsätzen und ist somit zu verbieten. Die TIR ist klar der Ansicht, dass Tierhaltesysteme ausnahmslos dem Tier anzupassen sind.</p> <p>(neu) Bst. p: Jedes Jahr werden Tausende trächtige Kühe geschlachtet. Die Kälber sterben dabei qualvoll im Mutterleib, da nur das Muttertier durch den Bolzenschuss betäubt wird. Die TIR spricht sich dafür aus, die Ende Januar angekündigte Branchenlösung der Fleischwirtschaft in die TSchV aufzunehmen und ihr dadurch mehr Verbindlichkeit zu verleihen.</p>	
18 Bst. b, d (neu)	Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl.	Bst. b. das Abklemmen der Zähne <u>und das Abschleifen der Zahnspitzen</u> bei Ferkeln;

	<p>Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen am Schwein in Art. 18 erübrigen.</p> <p>Als besonders stossend erachtet die TIR, dass sich in der landwirtschaftlichen Tierhaltung teilweise Praktiken etabliert haben, die den explizit verbotenen Manipulationen praktisch gleichkommen und in krasser Weise gegen die Tierwürde verstossen, von den Vollzugsbehörden jedoch toleriert werden, weil sie nicht explizit im Verbotskatalog aufgeführt sind oder gar in der TSchV selbst legitimiert werden. Selbst wenn die angewendeten Methoden mit geringerer Belastung einhergehen, ist ihre Rechtfertigung konsequent nach den Grundsätzen des TSchG zu prüfen und dürfen sie nicht deswegen toleriert werden, weil sie im Verbotskatalog nicht genannt oder weil sie in der Praxis seit langem angewendet werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist etwa das Entfernen der Zahnschmelzspitzen generell zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 15 Abs. 2). Nicht nur das Abklemmen, sondern auch das etwas schonendere Abschleifen der Zähne verstösst gegen die Achtung des Eigenwerts der Tiere. In Schweinehaltungen auftretende Probleme sind in ihrer Ursache zu beheben. Es sind daher die Haltungsbedingungen anzupassen.</p> <p>Weil die Übergangsfrist für die Kastration ohne Betäubung abgelaufen ist, ist Art. 224 zu streichen und sollte das Verbot in Art. 18 aufgenommen werden.</p>	<p>(neu) Bst. d. <u>das Kastrieren von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung;</u></p>
19 Bst. a	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Schafen und Ziegen in Art. 19 erübrigen.</p> <p>Das Enthornen von Ziegen ist nicht weniger problematisch als das Enthornen von Rindern. Hörner sind Organe und Kommunikationsinstrumente und bilden Bestandteil des Tieres (vgl. die Ausführungen zu Art. 17 Bst. n). Das Enthornen von Ziegen dient allein dazu, mehr Tiere auf weniger Raum halten zu können – mit weitreichenden Folgen für das Wohlergehen der Tiere. Das Enthornen von Schafen und Ziegen ist ausnahmslos zu verbieten.</p>	<p>Bst. a. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes <u>das Enthornen bzw. Entfernen des Hornansatzes;</u></p>

20 Bst. a	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Geflügel in Art. 20 mit Ausnahme von Bst. d (Wasserentzug) erübrigen.</p> <p>Nicht nur das Coupieren, auch das Touchieren des Schnabels stellt einen schmerzhaften Eingriff an einem für die Nahrungsaufnahme wichtigen Organ dar. Das Touchieren ist zu verbieten. Tierschutzprobleme durch Federpicken sind durch Anpassungen im Haltungssystem zu beheben.</p>	Bst. a. <u>Manipulationen am Schnabel, insbesondere das Coupieren oder Touchieren</u> der Schnäbel;
21 Bst. f, i (neu), j (neu) und k (neu)	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Pferden in Art. 21 mit wenigen Ausnahmen erübrigen.</p> <p>Sofern auf ein allgemeines Verbot verzichtet wird, sind aber mindestens die hier genannten Hilfsmittel ausdrücklich zu verbieten.</p>	<p>Bst. f. das Anbinden der Zunge <u>das Immobilisieren der Zunge durch Anbinden oder Verwenden von Zungenstreckergebissen</u>;</p> <p>(neu) Bst. i. <u>die Verwendung von Sperrhalftern in Verbindung mit Hebelgebissen</u>;</p> <p>(neu) Bst. j. <u>Nasenbügel oder Gebisse aus Draht oder gezahntem Metall</u>;</p> <p>(neu) Bst. k. <u>die Verwendung schmerzauslösender Ausrüstungsgegenstände</u>.</p>
22 Abs. 1 Bst. d (bestehend)	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s). Art. 22 Abs. 1 Bst. a und c wären damit überflüssig.</p> <p>Bst. d: Die TIR lehnt die Verwendung lebender Tiere zur Ausbildung von Jagdhunden ab. Die entsprechende Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	Bst. d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
23 Abs. 1 Bst. d, f und g	Die TIR begrüsst die Aufnahme einer Regelung zum Transport von Panzerkrebse, fordert jedoch ein vollumfängliches Lebendtransportverbot und	

<p>(neu)</p>	<p>schlägt statt der Schaffung eines zusätzlichen Bst. f die Integration in den bestehenden Bst. d vor. Konsequenterweise ist in Übereinstimmung mit Art. 1 überall von Zehnfusskrebse zu sprechen, auch wenn einige Bereiche vorwiegend für Panzerkrebse relevant sind.</p> <p>Bst d: Lebendtransporte sind insbesondere für im Wasser lebende Tiere mit grossem Stress und einer erhöhten Verletzungsgefahr verbunden. Im Sinne des Grundsatzes von Art. 4 Abs. 2 TSchG sind solche Beeinträchtigungen auf das nicht vermeidbare Minimum zu reduzieren. Daraus folgt, dass die Transportwege beim Lebendtransport möglichst kurz zu halten sind. Dort, wo ein Lebendtransport nicht notwendig ist, ist davon abzusehen. Der Lebendtransport von Fischen und Panzerkrebsen zu Speisezwecken ist unnötig. Die Gastronomie kann ihren Bedarf nach Fisch und Krebsfleisch ebenso gut durch bereits geschlachtete Tiere decken. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Kühlmethode spricht auch aus der Sicht der Lebensmittelhygiene nichts gegen eine Tiefkühlagerung von geschlachteten Fischen und Krebsen. Der Lebendtransport von Fischen und Zehnfusskrebse ist vor diesem Hintergrund zu verbieten. Weil die Tötung dieser Tiere nur durch fachkundige Personen vorgenommen werden darf, hilft das Transportverbot letztlich auch der Umsetzung der schonenden Betäubung und Tötung, da längst nicht alle Köche über die notwendige Fachkenntnis verfügen und sich die Gastronomie erwiesenermassen kaum um die entsprechende Weiterbildung ihres Personals bemüht.</p> <p>Wird dem geforderten Verbot des Lebendtransports von Zehnfusskrebse nicht entsprochen, so ist darauf zu achten, dass nicht nur der Transport auf Eis oder Eiswasser, sondern auch ausserhalb des Wassers verboten wird. Dass den territorial veranlagten Hummern sowohl während des Transports als auch in einem Haltungssystem genügend Rückzugsmöglichkeiten und Wasser von der für die Tiere geeigneten Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, sollte sich aus den bereits bestehenden Vorschriften der TSchV ergeben. Im Weiteren wäre die Transportdauer auf maximal sechs Stunden zu beschränken und wären für die Hälterung Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(neu) Bst. f: entspricht dem Bst. g im Verordnungsentwurf mit Anpassung gemäss Geltungsbereich in Art. 1</p>	<p>d. der Lebendtransport von Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebse und Fischen zu Speisezwecken direkt auf Eis oder in Eiswasser</u>;</p> <p>f. die Haltung von Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebse</u> ausserhalb des Wassers;</p> <p>(neu) g. <u>der Import von lebenden Zehnfusskrebse und Fischen zu Speisezecken.</u></p>
---------------------	--	---

	<p>(neu) Bst. g: Die bereits erwähnte Transportproblematik akzentuiert sich vor allem bei aus dem Ausland importierten Fischen und Panzerkrebsen, denn bis zu 90 Prozent der Hummer, die in der Schweiz verkauft werden, stammen nicht aus der Schweiz, sondern aus Nordamerika. Der Lebendtransport in engen Kisten, in denen sich die Tiere kaum bewegen können und die langen Antennen einer hohen Verletzungsgefahr ausgesetzt sind, stellt ein gravierendes Tierschutzproblem dar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden diese grundsätzlichen Probleme nicht gelöst. Der Import lebender Panzerkrebse sowie lebender Fische zu Speisezwecken sollte daher konsequenterweise verboten werden. Der Bundesrat verfügt nach Art 14 Abs. 1 TSchG über eine diesbezügliche Kompetenz und sollte diese auch nutzen.</p>	
<p>24 Bst. b, e, f, g (neu) und h (neu)</p>	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass Eingriffe bei Tieren immer problematisch und zur Erleichterung der Haltung oder aus ästhetischen Gründen generell zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s).</p> <p>Bst. b: das routinemässige Entfernen der Afterkrallen ist unnötig und nicht zu erlauben, sofern es nicht medizinisch indiziert ist.</p> <p>Bst. e: Die Eingriffsverbote sind nach Auffassung der TIR zu eng gesetzt und sollten erweitert werden.</p> <p>(neu) Bst. f: Die TIR begrüsst die Einführung eines Verbots von Streichelzoos an Veranstaltungen für bestimmte Tierarten. Gerade für klassische Beutetiere kann der entsprechende Stress dramatische Folgen haben. Aber auch weitere Tiere, die nicht in die Kategorie der Beutetiere fallen, sind nicht per se an den Körperkontakt mit ihnen fremden Menschen gewöhnt. Insofern wäre auch eine Ausdehnung auf weitere Tierarten willkommen.</p> <p>(neu) Bst g: Bei Veranstaltungen und Tierbörsen ist häufig zu beobachten, dass Tiere aus ihren Gehegen bzw. Behältnissen herausgenommen und Besuchern zum Anfassen angeboten werden. Dies führt bei den Tieren zu erheblichem und unnötigem Stress. Das Herausnehmen, um Besucher an den eigenen Stand zu locken, und das Herumreichen von Tieren etwa zur Geschlechterbestimmung sollte im Rahmen von Veranstaltungen und Tierbörsen daher verboten werden.</p>	<p>Bst. b. operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Coupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;</p> <p>Bst. e. bei Laufvögeln <u>Eingriffe am Schnabel, insbesondere das Coupieren oder Touchieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern das Tier in irgendeiner Weise behindern</u>, sowie die Federgewinnung von lebenden Laufvögeln;</p> <p>(neu) Bst. g. <u>das Herumreichen von Tieren unter Besuchern oder das Herausnehmen aus ihrem Gehege zu Werbezwecken oder zur Geschlechterbestimmung an Veranstaltungen und Tierbörsen;</u></p> <p>(neu) Bst. h. <u>das Ausstellen scheuer Wildtiere, insbesondere von Singvögeln, Zierfischen [...] ist verboten.</u></p>

	<p>(neu) Bst. h: Wildtiere, insbesondere klassische Beutetiere, leiden an Schönheitswettbewerben und Ausstellungen unnötig. Veranstaltungen mit Tieren, die den regelmässigen Umgang mit fremden Menschen nicht gewohnt sind, sollten verboten werden.</p>	
<p>25 Abs. 1 und 4^{bis} (neu)</p>	<p>Abs. 1: Nutztiere werden heute in vielen Bereichen einseitig auf das Erbringen von Höchstleistungen hin gezüchtet, sei dies in Bezug auf das Ansetzen von Muskelfleisch, die Produktion von Milch oder Eier oder die Wurfgrösse. Diese Leistungszucht beeinträchtigt das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren erheblich. Häufig halten sich die Folgen nur deshalb in Grenzen, weil Nutztiere allesamt in jung adultem oder gar juvenilem Alter getötet werden. Dürfen solche Extremlistungstiere ausnahmsweise länger leben, als ihre durchschnittliche Nutzungsdauer dies vorsieht, kämpfen sie mit gravierenden Gesundheitsproblemen. So haben etwa Schweine oder Mastgeflügel häufig Probleme mit der Fortbewegung, während Legehennen völlig ausgezehrt und kaum mehr widerstandsfähig sind. Zahlreiche Probleme sind auch bei Hochleistungsmilchkühen bekannt. Diese Extremzucht, ausgerichtet auf eine kurze Nutzdauer, widerspricht in krasser Weise dem Schutz der Tierwürde und ist ausnahmslos zu verbieten.</p> <p>(neu) Abs. 4^{bis}: In der Schweiz leben zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht auch hierzulande ein Streunerproblem. Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass Privatpersonen ihre Freigängerkatzen nicht kastrieren lassen und diese zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Dies, obwohl die Tierschutzverordnung ausdrücklich festhält, dass Tierhaltende alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4). Das Paarungsverhalten unkastrierter Freigängerkatzen unter Kontrolle zu haben, ist für deren Halter aber praktisch unmöglich. Selbst grossangelegte Kastrationsaktionen gemeinnütziger Organisationen bei herrenlosen Katzen können das Problem jedoch allein nicht beseitigen, wenn nicht auch die Halter von Freigängerkatzen ihren Beitrag leisten</p>	<p>Abs. 1: Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird. <u>Dabei ist die gesamte natürliche Lebenserwartung des Tieres und nicht die durchschnittliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.</u></p> <p>(neu) Abs. 4^{bis}: <u>Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind, wenn möglich vor Eintritt der Geschlechtsreife, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.</u></p>

	<p>und in die Verantwortung genommen werden. Die Streunerproblematik ist mit viel Tierleid verbunden. Vermehren sich Katzen übermässig, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Tiere sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten oder nicht ausreichend Nahrung finden. Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen führt ausserdem dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden unerwünschte Katzenwelpen zudem teilweise immer noch ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet. Die Kastration von Freigängerkatzen bildet dagegen eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren.</p> <p>Alternativ könnte die Pflicht in Art. 80 untergebracht werden.</p>	
26 Abs. 2	<p>Die TIR beantragt die Streichung der Ausnahme in Art. 26 Abs. 2. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet für Besatz- und Speisefische eine Ausnahme zu Art. 26 Abs. 1 statuiert werden soll. Vielmehr sollte von Fischzuchten verlangt werden, dass sie den Tieren Haltungsbedingungen bieten, unter denen diese ihr natürliches Verhaltensrepertoire zeigen können.</p>	streichen
27	<p>Die Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden stellt vor dem Hintergrund des Schutzes der Tierwürde ein Problem dar. Insbesondere die routinemässige künstliche Besamung in einem industriellen System, das zahlreiche tierwürdemissachtende Umgangsformen mit Tieren mit sich bringt, ist nicht zu fördern. Nach Ansicht der TIR sollten die Institute des Bundes, die sich der Nutztierwissenschaft widmen, diesem Bereich und möglichen Alternativen vermehrt Aufmerksamkeit schenken.</p>	
30 Abs. 1 und 2	<p>Nicht nur die genannten Tiergruppen bedürfen bei der gewerbsmässigen Zucht besonderer Aufmerksamkeit der Vollzugsbehörden. Die Bestimmung ist daher auf alle Tiere auszudehnen. Entsprechend ist auch Abs. 2 anzupassen.</p>	<p>Abs. 1: Wer gewerbsmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere Tiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.</p> <p>Abs. 2: <u>Es sind anzugeben: Name, Identifikation, Herkunft und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher</u></p>

		<u>Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge mit (mutmasslicher) Ursache.</u>
31 Abs. 4 Bst. b und f (neu)	<p>Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass ein Sachkundenachweis erst ab einer bestimmten Anzahl Tiere notwendig ist. Sinn und Zweck eines Sachkundenachweises ist die Vermittlung von Fachwissen zu Umgang und Haltung der betreffenden Tierart. Dieses Wissen ist in Bezug auf jedes einzelne Tier notwendig. Bei Pferden ist die Notwendigkeit eines Sachkundenachweises besonders offenkundig. Ihre Haltung ist äusserst anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. Deshalb sind nur gut informierte Tierhalter in der Lage, den Tieren eine angemessene Betreuung und Unterbringung zu bieten. Pferde werden intensiv genutzt und tragen nicht selten erhebliche physische und psychische Schäden durch falschen Umgang, Haltungsmängel und Übernutzung davon. Neben dem Ehrgeiz ihrer Halter oder Reiter ist häufig deren fehlende Sachkunde und Sensibilität als Ursache zu nennen. Zusätzlich bilden Pferde auch für die Öffentlichkeit eine nicht unerhebliche Gefahr, was häufig zu Haftungsfragen führt. Aus diesen Gründen ist der Sachkundenachweis für sämtliche Pferdehaltende – besser noch für sämtliche Personen, die Umgang mit Pferden haben (Reiter) – unabhängig der Anzahl gehaltener Tiere vorzuschreiben.</p> <p>(neu) Bst. f: TIR fordert die Einführung eines Sachkundenachweises für Taubenhalter. Die Haltung von Haustauben bedarf besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse bezüglich der Bedürfnisse und der artgerechten Haltung dieser Tiere. Die aktuelle Situation zeigt, dass Tauben auf verschiedene Weise intensiv genutzt werden (Zucht, Sport). Dadurch sind sie einem erhöhten Missbrauchspotenzial ausgesetzt (vgl. Wehrli Sara, STS-Report, Brieftaubensport in der Schweiz, 2016). Mit den verschiedenen Taubennutzungsformen sind bekanntlich zahlreiche Tierschutzprobleme verbunden, die sich mitunter im Übrigen auch auf andere Tierarten – so etwa geschützte Wildtiere – auswirken. Die TIR fordert daher die Einführung einer Sachkundenachweispflicht für Taubenhaltende. Diese Massnahme erscheint verhältnismässig, um entsprechenden Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung und letztlich auch gegen andere Erlasse (so etwa Artenschutzbestimmungen, Chemikaliengesetzgebung etc.) prophylaktisch</p>	<p>Bst. b. <u>Equiden</u>;</p> <p>(neu) Bst. f. <u>Haustauben</u>.</p>

	<p>entgegenzuwirken. Die Pflicht zur Absolvierung eines SKN sollte dabei bereits ab der Haltung eines Taubenpaars gelten. Inhaltlich ist dafür zu sorgen, dass der Sachkundenachweis auch rechtliche Informationen zur Abwehr von Fressfeinden der Taube umfasst, um insbesondere das Problem der Vergiftung von Greifvögeln aktiv einzudämmen. Eine zusätzliche Meldepflicht für Taubenhaltende ist notwendig, um die Kontrolle zu erleichtern (vgl. Ausführungen zu Art. 18a TSV).</p>	
<p>32 Abs. 1</p>	<p>Das Enthornen von Tieren ist generell zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 17 Bst. n und Art. 19 Bst. a).</p>	<p>Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur <u>unter Schmerzausschaltung</u>, nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.</p>
<p>33</p>	<p>Abs. 3: Die Ausnahme für Hausgeflügel in Bezug auf die Beleuchtungsstärke ist zu streichen. 15 Lux stellen einen Mindestwert dar, der auch für Hausgeflügel angemessen erscheint; die in Art. 67 lediglich geforderten 5 Lux widersprechen einer artgemässen Haltung.</p> <p>Abs. 4: Diese Ausnahme ist nicht mehr gerechtfertigt und sollte – allenfalls mit einer Übergangsfrist – gestrichen werden.</p> <p>Abs. 5: Die Sonderbestimmung für die Legehennenaufzucht ist zu streichen. Künstliche Beleuchtungsprogramme dienen der Regulierung und Optimierung der Eierproduktion. Diese stellen keine genügende Rechtfertigung für Einschränkungen des Wohlergehens der Tiere dar.</p> <p>Die bei Küken während der ersten drei Lebenstage zulässige Lichtphasenverlängerung auf 24 Stunden wird in der Regel unter Hinweis auf eine bessere Orientierung der mutterlosen Jungtiere durchgeführt. Hier zeigt sich ein weiteres gravierendes Tierschutzproblem, das mit der Würde der betroffenen Tiere nicht zu vereinbaren ist: Die routinemässige mutterlose Kükenaufzucht ist eine in den vergangenen Jahrzehnten fest etablierte Form eines widernatürlichen und wichtige Grundbedürfnisse von Tieren missachtenden Systems, das allein auf wirtschaftlichen Überlegungen basiert. In diesem Bereich zeigt sich dringender Forschungsbedarf, um geeignete Massnahmen für eine</p>	<p>Abs. 3: Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.</p> <p>Abs. 4: streichen</p> <p>Abs. 5: Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebenstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.</p>

	Reorganisation der landwirtschaftlichen Prozesse im Sinne einer cleveren Verbindung von Technik, Ethik und Natur zu entwickeln.	
34	In Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 sollten Böden von Unterkünften und Gehegen so beschaffen sein, dass sowohl die Gesundheit als auch das Wohlergehen der Tiere sichergestellt ist. Eine der entsprechenden Tierart angepasste Liegefläche gehört zu den zwingend zu beachtenden Grundbedürfnissen jedes Tieres.	<p>Abs. 1: Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken <u>und weich</u> sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen. <u>Sie dürfen beim Tier keine Druckstellen verursachen.</u></p> <p>Abs. 2: Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein. <u>Sie dürfen weder zu hart noch zu weich sein, so dass bei den Tieren keine Schäden oder Schmerzen entstehen. Der Liegebereich darf nicht perforiert sein.</u></p>
35 Abs. 1-4	Abs. 1-4: Der Einsatz von Elektrobügeln sollte generell verboten werden. (siehe Bemerkung zu Art. 17). Die Ausnahmen vom in Abs. 1 Satz 1 festgehaltenen Verbot scharfkantiger, spitzer oder elektrisierender Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall steuern, sind zu streichen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand zeigt deutlich, dass keine Notwendigkeit besteht, die in Abs. 2-4 aufgeführten Ausnahmen zuzulassen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Ausnahmen für den Einsatz von Elektrobügeln ein unnötiges und erhebliches Kontroll- und damit Vollzugsproblem darstellen.	<p>Abs. 1: Satz 2 streichen Abs. 2-4: streichen</p>
36	Die doppelt vage Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Zum einen ist unklar, was als "über längere Zeit" gilt, zum anderen wird "extreme Witterung" nicht einheitlich interpretiert. Eine Definition des Begriffs "extreme Witterung" auf Verordnungsstufe, ggf. in der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (vgl. die allgemeinen Bemerkungen dort), wäre sinnvoll. Die Bestimmung "über längere Zeit" kann kaum vernünftig eingegrenzt werden und ist daher zu streichen. Tiere sollten extremer Witterung auch nicht kurzzeitig schutzlos ausgesetzt werden.	<p>Abs. 1: Haustiere dürfen über längere Zeit extremer Witterung nicht schutzlos ausgesetzt sein.</p> <p>Abs. 2: Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.</p>

	<p>Abs. 2: Die Bergwelt ist für schnelle und unvorhersehbare Wetterwechsel bekannt, die innert kurzer Zeit auch zu extremer Witterung führen können. Die Gefahr extremer Witterung besteht demnach permanent. Im Falle extremer Witterung sind die betroffenen Gebiete oft nicht mehr erreichbar, weshalb die entsprechenden Vorkehrungen präventiv zu treffen sind. Das ist durch Anpassung der Formulierung zu verdeutlichen. Die Bestimmung ist von grosser praktischer Relevanz; insbesondere Schafhalter sind häufig der Ansicht, dass ihre Tiere nicht geschützt werden müssen, was zu zahlreichen vermeidbaren Todesfällen führt.</p>	
37	<p>Abs. 1: Kälber haben unabhängig von der Haltungsform einen hohen Bedarf an Wasser. Ihnen ist auch auf der Weide Zugang zu Wasser zu gewähren.</p> <p>Abs. 2: Rinder haben einen hohen Wasserbedarf, weshalb der Zugang zu Wasser mindestens zweimal täglich zu gewähren ist. Ist dies nicht möglich, soll gemäss der aktuellen Bestimmung durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird. Für die TIR ist nicht klar, welche Massnahmen hier denkbar sind, ohne das Wohlergehen der Tiere unverhältnismässig zu beeinträchtigen. Der Zusatz ist deswegen zu streichen oder die geeigneten Massnahmen sind konkret zu benennen.</p>	<p>Abs. 1: Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.</p> <p>Abs. 2: Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.</p>
38 Abs. 3 und 4	<p>Abs. 3: Die Einzelhaltung von Kälbern bis zu zwei Wochen ist aus Tierschutzsicht höchst problematisch. Die gesundheitlichen Probleme, die sich bei der Gruppenhaltung ergeben können, sind in erster Linie auf die unnatürliche Trennung von der Mutter und auf eine unzureichende Kolostrumversorgung zurückzuführen. Daher sollte vermehrt nach Wegen gesucht werden, wie eine gemeinsame Haltung der Mutter und ihrer Kälber ermöglicht werden kann. Es wäre wünschenswert, dass der Bund die entsprechende Forschung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 TSchG verstärkt unterstützen und unsinnige Regelungen, die natürlichen Haltungsformen entgegenstehen (so etwa die Definition von Milch in Art. 26 Abs. 1 VLtH), anpassen würde.</p> <p>Ausdrücklich zu verbieten ist die Einzelhaltung von Kälbern in sogenannten Kälberiglus. Sichtkontakt alleine reicht bei Weitem nicht, um den sozialen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden. Dies ist nur durch Gruppenhaltung möglich. Sowohl für das Problem der Gesundheitsvorsorge bei Kälbern in</p>	<p>Abs. 3: <u>Kälber müssen, sofern sie von der Mutter getrennt sind, in Gruppen gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 4: streichen</p>

	<p>Gruppenhaltung als auch für jenes des gegenseitigen Besaugens sind praktikable Lösungen vorhanden.</p> <p>Abs. 4: Diese Bestimmung ist entsprechend den Ausführungen zu Abs. 3 zu streichen.</p>	
39 Abs. 1-3	<p>Abs. 1: Sämtliche Tiere der Rindviehgattung haben ein Bedürfnis nach einer bequemen Liegefläche. Die Bestimmung sollte deshalb angepasst werden.</p> <p>Abs. 2: die Verwendung eines weichen verformbaren Materials anstelle von Einstreu im Liegebereich ist zu verbieten. Die hierfür häufig verwendeten Hartgummimatten werden den Bedürfnissen von Rindern nicht gerecht und haben sich in der Praxis nicht bewährt.</p> <p>Abs. 3: Die neue Formulierung führt zu unnötigen und erheblichen Kontroll- und Vollzugsproblemen. Abs. 3 ist mindestens entsprechend den Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung zu konkretisieren und gilt für sämtliche Rinder. Zudem sollte festgehalten werden, dass der Klauenabrieb sicherzustellen und in regelmässigen Abständen zu kontrollieren ist.</p>	<p>Abs. 1: <u>Für Rinder muss ein Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu vorhanden sein.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 3: <u>Einflächengebühren mit Tiefstreu sind nur zulässig als Liegebereich in Ergänzung zu einem Laufstall oder bei ganzjährigem Weidegang. Ein ausreichender Klauenabrieb muss sichergestellt und regelmässig kontrolliert werden.</u></p>
40 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Die TIR spricht sich grundsätzlich gegen die Anbindehaltung aus (vgl. die Ausführungen zu Art. 17 Bst. o). Auslauf an nur 90 von 365 Tagen für angebunden gehaltene Tiere ist aber in jedem Fall zu wenig. Da ohnehin ein Auslauf erstellt werden muss, ist eine erhöhte Auslaufpflicht nicht mit unverhältnismässigem Mehraufwand für den Tierhalter verbunden, während das Tierwohl demgegenüber um ein Vielfaches erhöht wird.</p> <p>Abs. 2: Die Ausnahme für Zuchtstiere ist zu streichen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Zuchtstiere bezüglich Auslauf gegenüber den anderen Tieren der Rindergattung schlechter gestellt sind. Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist es zulässig, dass Zuchtstiere anstelle des Auslaufs im Freien geführt werden. Die geltende Rechtslage erlaubt es also, dass Zuchtstiere sich nie frei bewegen können und somit nie Auslauf im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. c haben.</p>	<p>Abs. 1: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 <u>120</u> Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 <u>60</u> Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen <u>sieben Tage</u> ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf <u>muss mindestens vier Stunden pro Tag betragen und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p>

41 Abs. 5 (neu)	(neu) Abs. 5: Laufställe bergen häufig das Problem, dass sie zu wenig Platz bieten, um insbesondere rangniederen Tieren freien Zugang zu allen Bereichen zu gewähren. Zumindest solche Tiere kommen in Bezug auf Bewegung regelmässig zu kurz. Die Möglichkeiten, sich angemessen bewegen zu können, sollte aber jedem Tier zugestanden werden. Erst recht gilt dies für Tiere, die in Buchten gehalten werden.	(neu) Abs. 5: Rinder, die nicht angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen im Jahr, Auslauf erhalten.
46a (neu)	Bricht in industriellen Tierhaltungen ein Feuer aus, kann die grosse Anzahl Tiere oft nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Der Grossteil verbrennt oder erstickt qualvoll, wie auch der jüngste Fall im Kanton Bern (Januar 2017) wieder gezeigt hat, bei dem rund 300 Ferkel verendet sind. Besonders gross ist die Gefahr in Betrieben mit hohen Schweine- oder Geflügelzahlen. Daher sind angemessene Brandschutzmassnahmen bei entsprechenden Betrieben zwingend vorzuschreiben.	
47 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist auf alle Schweine auszuweiten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich Schweinen in Gruppenhaltung und Zuchtebern ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich mit geringem Perforationsanteil zur Verfügung stehen soll. Die Haltung von Schweinen auf Betonboden wird den Bedürfnissen dieser Tiere nicht gerecht; ihnen ist zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten.</p> <p>Abs. 2: Die Haltung im Kastenstand ist komplett zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 48) und Abs. 2 daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 1: Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchtebern muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein. <u>Die Liegefläche ist mit ausreichend Einstreu zu versehen.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p>
48	<p>Noch immer verfügen fast 50% aller Schweine in der Schweiz über keinen Auslauf. Es ist höchste Zeit, Schweinen zumindest betonierten Auslauf zu gewähren bzw., wo mit den Gewässerschutzbestimmungen vereinbar, die Freilandhaltung aktiv zu fördern. In betonierten Ausläufen sind zumindest Suhlen einzurichten, die wichtige Grundbedürfnisse von Schweinen decken können.</p> <p>Die Haltung in Kastenständen bedeutet für Schweine eine enorme und nicht zu rechtfertigende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und sollte daher grundsätzlich verboten werden. Lediglich die kurzzeitige Bewegungseinschränkung während der Fütterung erscheint angemessen, um allen Tieren eine ungestörte Nahrungsaufnahme zu gewähren.</p>	<p>Abs. 1: Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.</p> <p>Abs. 3: Zuchteber und Mast Schweine <u>Schweine</u> dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.</p> <p>Abs. 4: streichen</p>

49 Abs. 1	Kastenstände sind zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 48). Um dies zu verdeutlichen, ist der Begriff auch aus Art. 49 Abs. 1 zu entfernen. Alte Kastenstände dürfen in bestehenden Betrieben aber noch im Sinne von Fressständen zur kurzzeitigen Fixierung während der Fütterung verwendet werden.	In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.
50 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Eine Fixierung von Schweinen mit Gliedmassenproblemen ist nicht sinnvoll. Vielmehr müssen einem entsprechend beeinträchtigten Schwein mehr Platz und weiche Einstreu zur Verfügung gestellt werden und ist die notwendige medizinische Versorgung sicherzustellen.</p> <p>"Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln" begründet sich meistens ebenfalls in einem deutlich zu geringen Platzangebot. Gerade die Geburtsphase ist für die Tiere mit Stress verbunden, weshalb zusätzliche Belastungen zu unterlassen sind. Abferkelbuchten mit Standvorrichtungen, in denen sich die Sau nur gerade knapp drehen kann, verstossen gegen wichtige Grundsätze des TSchG. Sauen müssen sich auch in Abferkelbuchten angemessen bewegen können. Den Ferkeln ist ein geeigneter und ausreichend geschützter Rückzugsort zu gewähren. Generell ist das Platzangebot in den Ställen erheblich zu erhöhen.</p> <p>Abs. 2: Die Angabe "einige Tage" ist zu wenig konkret, weshalb sich in diesem Zusammenhang Vollzugsprobleme ergeben. Zudem ist Schweinen zumindest im Liegebereich generell Einstreu zu gewähren (vgl. Ausführungen zu Art. 47 Abs. 1) und nicht lediglich während der Säuzeit. Für die Nestbauphase ist Schweinen jedoch zusätzlich Langstroh zu verabreichen.</p>	<p>Abs. 1: Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen <u>angemessen bewegen</u> kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden. <u>Für die Ferkel ist ein geschützter Rückzugsort einzurichten.</u></p> <p>Abs. 2: Einige <u>Zehn</u> Tage vor dem Abferkeln ist <u>zusätzlich zur Einstreu für die Liegefläche täglich</u> ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säuzeit <u>ausreichend</u> Einstreu in die Bucht zu geben.</p>
52 Abs. 2 und 4	<p>Abs. 1: "Kurzfristig" ist näher zu definieren bzw. auf eine Maximalzeit zu begrenzen. Die Formulierung "anderweitig fixieren" eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum und kann dazu führen, tierschutzwidrige Methoden anzuwenden. Mögliche Alternativen zur Anbindung sind daher konkret zu benennen.</p> <p>Abs. 4: Schafe sind ausgesprochene Herdentiere, weshalb ihre Einzelhaltung zu verbieten ist.</p>	<p>Abs. 2: Schafe dürfen <u>kurzfristig ausnahmsweise während maximal drei Stunden</u> angebonden oder anderweitig fixiert werden.</p> <p>Abs. 4: <u>Schafe müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p>

53 Abs. 1	Für die TIR ist nicht klar, welche Massnahmen hier denkbar sind, ohne das Wohlergehen der Tiere unverhältnismässig zu beeinträchtigen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 37 Abs. 2). Satz 2 ist daher zu streichen. Sollten Massnahmen bestehen, die mit den Grundsätzen des TSchG vereinbar sind, sind diese konkret zu benennen.	Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen, <u>namentlich ...</u> , sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
55	<p>Abs. 1 und 2: Die Anbindehaltung verstösst gegen wichtige Grundbedürfnisse der äusserst bewegungsfreudigen Tiere und ist daher zu verbieten. Ihnen lediglich 170 Tage Bewegung zu gewähren, entspricht in keiner Weise einer artgemässen Tierhaltung.</p> <p>In Laufställen gehaltene Tiere benötigen ebenfalls Auslauf. Die dreidimensionale Strukturierung von Innen- und Aussengehege bzw. Weide gehört ebenfalls zu den Minimalanforderungen, die Ziegen gewährt werden sollten.</p> <p>Abs. 4 und 5: Ziegen sind Herdentiere, die ihre sozialen Bedürfnisse nur in der Gruppe ausleben können. Ihre Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.</p>	<p>Abs. 1: Ziegen, die angebunden gehalten werden, dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 4: <u>Ziegen müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 5: streichen</p>
56 Abs. 1	Vgl. die Ausführungen zu Art. 53 Abs.1	
59 Abs. 3 und 5	Abs. 3: Pferde sind Herdentiere und sollten grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Ihnen lediglich Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu gewährleisten, ist für einen artgemässen Sozialkontakt nicht ausreichend. Zwar stellt die Gruppenhaltung bei Pferden, insbesondere unter Hengsten, eine – allerdings nicht unmögliche (vgl. Freymond SB, Briefer EF, Von Niederhäusern R, Bachmann I (2013), Pattern of Social Interactions after Group Integration: A Possibility to Keep Stallions in Group. PLoS ONE 8(1)) – Herausforderung dar, die besondere Vorkehrungen und Ressourcen erfordert. Der blosser Anspruch auf ihre Haltung rechtfertigt derart erhebliche Einschränkungen wie fehlenden physischen Sozialkontakt jedoch nicht. Wer Tiere halten will, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Einzeln	<p>Abs. 3: Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. <u>Überdies ist ihnen die Aufnahme von Körperkontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, dabei ist jedem Tier ausreichend Schutz vor Aggression dominanter Tiere zu gewährleisten.</u> Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzelnes gehaltenes, altes Pferd erteilen.</p> <p>Abs. 5: Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten</p>

	<p>gehaltene Pferde entwickeln auch bei Sicht-, Hör- und Geruchkontakt häufig Verhaltensstörungen. Zumindest die Ermöglichung von Körperkontakt ist daher für obligatorisch zu erklären. Das Schweizer Nationalgestüt in Avenches konnte nachweisen, dass die Haltung selbst von Hengsten in entsprechend eingerichteten Boxen möglich ist, ohne dass es zu Biss- und Schlagverletzungen kommt.</p> <p>Die Ausnahmewilligung für einzeln gehaltene alte Pferde ist an hohe Anforderungen zu binden und nur restriktiv zu gewähren.</p> <p>Abs. 5: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung und dies sogar bis zum Alter von 30 Monaten keine Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Die Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p>
<p>61 Abs. 1, 4, 5 und 6 Bst. d</p>	<p>Equiden verfügen von Natur aus über ein grosses Bewegungsbedürfnis, dem die aktuell geltende Bestimmung nicht gerecht werden kann. Daher sollte die Formulierung "ausreichend Bewegung" in Abs. 1 konkretisiert und ihnen unabhängig von einer Nutzung auch freier Auslauf gewährt werden (Art. 4 und 5).</p> <p>Abs. 6 Bst. d: Show- und Sportzwecke sowie Ausstellungen rechtfertigen eine derart weitgehende Einschränkung des Wohlbefindens von Pferden nicht. Die entsprechende Ausnahme ist zu streichen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei <u>fünf</u> Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6 Bst. d. streichen</p>
<p>63 Abs. 2</p>	<p>Diese Ausnahmebestimmung ist zu streichen. Die Verwendung von Stacheldraht bedeutet sowohl für Weide- als auch für Wildtiere eine erhebliche Verletzungsgefahr (siehe die Ausführungen zu Art. 16). Gerade bei weitläufigen Weiden ist die Kontrolle der Zäune noch schwieriger und die Gefahr daher noch höher. Zudem sind genügend geeignete und tiergerechtere Alternativen vorhanden.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p>

64 Abs. 2	<p>Kaninchen sind sehr soziale Tiere, die ihre artspezifischen Bedürfnisse nur ausleben können, wenn sie gemeinsam mit weiteren Artgenossen gehalten werden. Nach Art. 13 TSchV sind Tieren soziallebender Arten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Konsequenterweise ist deshalb die Gruppenhaltung vorzuschreiben. Dass die klar tierschutzwidrige Einzelhaltung nach aktueller Rechtslage zulässig ist, wird mit den erhöhten Anforderungen an Wissen und Geduld begründet, die die Gruppenhaltung von Kaninchen an die Tierhalter stellt. Der zusätzliche Aufwand zur Umsetzung einer artgerechten Gruppenhaltung ist Kaninchenhaltern aber durchaus zumutbar.</p>	<p>Abs. 2: <u>Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p>
65 Abs. 1 Bst. a, b, c (neu) und Abs. 3	<p>Die aktuell erlaubte Kaninchenhaltung ist in verschiedener Hinsicht hochproblematisch: Die Mindestgrundfläche, die diesen Tieren nach Anhang 1 zur Verfügung gestellt werden muss, ist weit von einer artgerechten Tierhaltung entfernt. Die heute weit verbreitete "Kastenhaltung" – häufig gar als Einzelhaltung ausgestaltet – wird weder dem Bewegungsdrang noch dem Sozialbedürfnis oder der Grabfreudigkeit der Tiere auch nur annähernd gerecht. Die Mindestgrundfläche in Anhang 1 Tabelle 8 ist dringend anzupassen und auf die Ausnahmebestimmung bei Vorhandensein einer erhöhten Liegefläche ist zu verzichten. Eine erhöhte Fläche bzw. eine interessante Gehegestruktur sollte vielmehr zusätzlich gefordert werden. Überdies ist zwingend Auslauf vorzuschreiben. Im Stall oder im Auslauf muss dem Tier die Gelegenheit geboten werden, graben zu können.</p> <p>Auch die Höhe des Geheges ist so anzupassen, dass die Tiere nicht nur in einem untergeordneten Teilbereich des Stalls aufrecht sitzen können, vielmehr sollte dies im überwiegenden Teil des Käfigs der Fall sein.</p> <p>Einstreu ist ein für das Wohlergehen von Kaninchen bedeutendes Element, das ihnen nicht vorenthalten werden darf – auch nicht in Versuchstierhaltungen. Für Fälle, in denen Einstreu das Versuchsziel beeinträchtigt, regelt Art. 113 die Ausnahmen.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a. eine Grundfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen. oder, wenn die Grundfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;</p> <p>Abs. 1 Bst. b. <u>mindestens in einem Teilbereich im überwiegenden Teil</u> so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können;</p> <p>(neu) Abs. 1 Bst. c. <u>abwechslungsreich strukturiert sein und – sofern im Auslauf keine Grabmöglichkeit besteht – in einem Teilbereich des Geheges einen geeigneten Untergrund aufweisen, so dass die Tiere graben können.</u></p> <p>Abs. 3: Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden <u>müssen ausreichend eingestreut sein.</u></p>
66 Abs. 2, 3, 5 (neu), 6 (neu) und 7 (neu)	<p>Die industrielle Geflügelmast weist aktuell in vielerlei Hinsicht Probleme auf. Die einseitige Zucht auf Leistung, ausgerichtet auf eine kurze Nutzungsdauer (vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1), ist zu verbieten. Strukturlose Hallen mit mehreren Tausend Tieren (Mast zeitweise bis zu 27'000 Tiere) sind in keiner</p>	<p>Abs. 2: Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei</p>

	<p>Weise als artgerecht zu bezeichnen. Auch Masttieren sind sämtliche Grundbedürfnisse zu ermöglichen. So haben auch sie Anspruch auf eine dreidimensionale Strukturierung des Stalls und auf Auslauf sowie Weidegang. Einstreu auf lediglich 20 Prozent der begehbaren Fläche kommt in Massentierhaltungen oft nur wenigen Tieren zugute. Steht ein Auslaufgehege oder eine Weide zur Verfügung, so kann auch diese in einflächigen Haltungen mit hohen Tierzahlen oft nur von einem Teil der Tiere genutzt werden. Der Stall ist deswegen so zu strukturieren, dass sich Gruppen mit stabiler Ordnung bilden und die Tiere einander auf verschiedenen Ebenen ausweichen können. Es ist sicherzustellen, dass alle Tiere nach Bedarf Zugang zu Einstreu sowie zu den Öffnungen haben, die zum Auslauf bzw. zur Weide führen. Die Öffnungen sind so anzubringen, dass sie nicht durch ranghohe Tiere versperrt werden können. Auslauf und Weidegang ist im Übrigen für sämtliches Hausgeflügel vorzuschreiben.</p> <p>(neu) Abs. 6: Überdies sind geeignete Branderkennungs- bzw. Brandschutzmassnahmen vorzuschreiben (vgl. Ausführungen zu Art. 46a).</p> <p>Abs. 3 Bst. e: Eine permanente Gehege- oder gar Stallhaltung von Tauben ohne (Frei-) Flugmöglichkeit ist klar tierquälerisch. Haustauben (insbesondere Brieftauben und Hochflieger) müssen täglich frei fliegen können.</p> <p>(neu) Abs. 7: Nationale und internationale "Taubenrennen" über lange Distanzen sind zu verbieten. Für die Haltung von Brieftauben, insbesondere wenn diese an Wettflügen eingesetzt werden sollen, fordert die TIR zusätzliche Bestimmungen, insbesondere eine Bewilligungspflicht und maximale Wettkampf-Distanzen. Die heutigen nationalen und internationalen "Taubenrennen" über Hunderte von Kilometern sind zu verbieten, da bis zu 50% der in diesen Wettflügen eingesetzten Tiere nicht mehr zurückkommen. Eine derart hohe Ausfalls- und Mortalitätsrate bei Sportanlässen würde bei jeder anderen Tierart sofort zu Verboten führen. So würden etwa Pferderennen, bei denen die Hälfte der beteiligten Tiere versterben, zweifellos nicht toleriert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche offensichtlich tierquälerischen "Rennen", bis heute rechtlich geduldet werden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese "Sportart" in der Schweiz lediglich von knapp einem Dutzend Personen betrieben wird.</p>	<p>Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden <u>und der Stall ist so zu strukturieren, dass jedes Tier davon profitieren kann.</u></p> <p>Abs. 3 Bst. a. für Legetiere <u>Tiere</u> aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester <u>mit Einstreu</u>;</p> <p>Abs. 3 Bst. b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt <u>eine Stallstruktur, die eine stabile Gruppenbildung ermöglicht und Ausweichmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen zulässt;</u></p> <p>Abs. 3 Bst. c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;</p> <p>Abs. 3 Bst. e. für Haustauben ohne permanenten Freiflug: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser. <u>Haustauben ist täglich Freiflug zu gewähren.</u></p> <p>(neu) Abs. 5: <u>Hausgeflügel ist an mindestens 150 Tagen Weidegang und täglich Auslauf zu gewähren. Der Stall ist so einzurichten, dass der Zugang allen Tieren ermöglicht wird.</u></p> <p>(neu) Abs. 6: <u>Tierhaltungen mit mehr als 50 Tieren sind mit einer Brandschutzanlage auszurüsten. Bei der Planung von Neubauten ist insbesondere auch auf geeignete Rettungswege zu achten.</u></p>
--	---	--

		(neu) Abs. 7: <u>Nationale und internationale Wettkampfveranstaltungen mit Haustauben über Hunderte von Kilometern sind verboten.</u>
67 Abs. 1 und 3	<p>Abs. 1: Es ist nicht einzusehen, weshalb in Räumen, in denen Hausgeflügel gehalten wird, eine Beleuchtungsstärke von nur 5 Lux zulässig sein soll, während die Mindestbeleuchtungsstärke bei anderen Haustieren 15 Lux beträgt. Auch wenn Vögel ein anderes Lichtspektrum wahrnehmen, sind 5 Lux bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Abs. 3: Kannibalismus ist die Folge unzureichender Haltungsstrukturen. Bei Auftreten von Kannibalismus kann die Reduktion der Beleuchtungsstärke als Sofortmassnahme zwar kurzfristig angemessen sein. Sie ist aber keine nachhaltige Massnahme und beeinträchtigt das Wohlergehen der Tiere erheblich. In entsprechenden Fällen sollte daher vor allem die unmittelbare Überarbeitung des Stallsystems angeordnet werden.</p>	<p>Abs. 1: streichen</p> <p>Abs. 3: Bei Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und auf Tageslicht verzichtet werden. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind umgehend der kantonalen Behörde zu melden. <u>Das Stallkonzept ist umgehend einer Prüfung zu unterziehen und es sind geeignete Massnahmen zur Problemlösung ohne anderweitige Beeinträchtigung des Tierwohles zu ergreifen.</u></p>
69a	TIR begrüsst die neue Regelung.	
70 Abs. 2 und 3	<p>Es ist stossend, dass Hunde bis zu drei Monaten in Boxen oder Zwingern gehalten werden können, ohne dass ihnen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Hunden ermöglicht werden muss. Dies bedeutet, dass Hunde unter Umständen zwölf Wochen der Kontakt zu Artgenossen gänzlich verwehrt wird. Für Hunde als Rudeltiere stellt dies eine nicht zumutbare Missachtung ihrer sozialen Bedürfnisse dar. Mit den Geboten von Art. 70 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 ist diese Regelung nicht zu vereinbaren. Dass bei der Versuchstierhaltung für Hunde weiterhin Gruppenhaltung vorgeschrieben ist, zeigt, dass offenbar auch der Verordnungsgeber diese Haltungsform aus Gründen des Tierschutzes als geboten erachtet. Konsequenterweise sollte die Gruppenhaltung deshalb bei allen in Boxen oder Zwingern gehaltenen Hunden obligatorisch sein. Ausserdem ist zu definieren, ab wann eine Haltung im Sinne dieses Artikels vorliegt. Der TIR scheint es angemessen, ab fünf Stunden Aufenthalt in der Box oder im Zwinger von einer Haltung auszugehen.</p>	<p>Abs. 2: <u>Hunde, die mehr als fünf Stunden pro Tag in Boxen oder Zwingern gehalten werden, sind paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Steht kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung, so können Hunde für höchstens vier Wochen allein gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 3: streichen</p>

71 Abs. 2 und 3	<p>Die Anbindehaltung von Hunden ist vollständig zu verbieten. In Österreich ist die Anbindehaltung bereits seit 2005 absolut verboten. Die Schweizer Gesetzgebung sollte hier nachziehen. Allerdings kann auch die Zwinger- und Boxenhaltung den Bedürfnissen von Hunden keineswegs gerecht werden. Die temporäre Anbindung an einer ausreichend langen Laufleine auf einem nicht einzäunbaren Hof oder Grundstück kann daher in Kombination zur Zwinger- und Boxenhaltung in Betracht gezogen werden. Voraussetzung ist jedoch ein gegenüber der aktuellen Anforderung deutlich erhöhter Bewegungsradius. Die tägliche Auslaufpflicht während mindestens fünf Stunden gilt in jedem Fall.</p>	<p>Abs. 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich <u>während mindestens fünf Stunden</u> Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 3: <u>Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Die temporäre Anbindung in Kombination zur Zwinger- oder Boxenhaltung an einer Laufleine mit einem Bewegungsradius von mindestens 40 m² ist zulässig.</u></p>
72 Abs. 4 ^{bis}	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche "begründeten Fälle" es rechtfertigen, auf die Rückzugsmöglichkeiten von Hunden in Boxen- oder Zwingerhaltung zu verzichten. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso kranken oder alten Tieren keine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 4^{bis}: Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.</p>
73 Abs. 1 und 2 Bst. b Ziff. 1 ^{bis} (neu)	<p>Abs. 1: Den Einsatzzweck von Nutzhunden über ihre Sozialisierung zu stellen, ist äusserst problematisch. Für sämtliche Hunde sollte eine gute Sozialisierung das Ziel sein. Auch Nutzhunde sind deshalb angemessen und entsprechend den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (Sozialkontakte sind ein wesentlicher Tierschutzaspekt) auf ihre Arbeit vorzubereiten.</p> <p>(neu) Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Zughalsbänder mit Zugstopp müssen so eingestellt sein, dass kein Würgeeffekt auftreten kann.</p>	<p>Abs. 1: Satz 2 streichen</p> <p>(neu) Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis}: <u>Zughalsbändern mit Stopp, die einen Würgeeffekt verursachen,</u></p>
74 Abs. 3 und 5 (neu)	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken ist generell zu verbieten. Keinesfalls toleriert werden kann dieser im Rahmen der Schutzdienstausbildung für sportliche Zwecke. Ein Softstockeinsatz im Bereich einer Freizeitaktivität ist unverhältnismässig. Auch bei Hunden, die bei privaten Sicherheitsdiensten eingesetzt werden, ist die Verwendung von Softstöcken abzulehnen. Einzig die Ausbildung von Diensthunden, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet werden, vermag den schonenden Einsatz von Softstöcken – wenn überhaupt – zu rechtfertigen. Ob sich die Verwendung von Softstöcken in der Diensthundausbildung tatsächlich bewährt, ist im Übrigen umstritten, weil reale</p>	<p>Abs. 3: <u>Der Einsatz von Softstöcken ist verboten.</u></p>

	<p>Situationen kaum nachgestellt werden können. Ausserdem ist nicht klar, was mit "begründeten Fällen", in denen Softstöcke eingesetzt werden können, gemeint ist.</p> <p>(neu) Abs. 5: TIR begrüsst die neue Regelung.</p>	
75	<p>Die Verwendung von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist aus der Sicht der TIR klar abzulehnen. In Bezug auf die Baujagd hat die TIR in einem Rechtsgutachten nachgewiesen, dass sowohl ihre Durchführung als auch die Ausbildung der Erdhunde am Kunstbau mit lebenden Füchsen verschiedene Tierquälereitbestände erfüllen (Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann/Vanessa Gerritsen, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Zürich/Basel/Genf 2012). Für deren Legalisierung im Rahmen einer Verordnung besteht keine genügende Gesetzesgrundlage, weshalb die TSchV gar keine Vorschriften zur Erdhundeausbildung mit lebenden Tieren enthalten darf.</p> <p>Die Jagd mit Hunden auf Wildschweine ist insbesondere für Hunde gefährlich und daher abzulehnen. Die Ausbildung im Gatter kann das Risiko von Schmerzen, Leiden und Schäden in der Echtsituation höchstens in begrenztem Masse verringern. Zudem ist sie gemäss einschlägiger Gutachten (vgl. Kompetenzgruppe Schwarzwaldgitter [Hrsg.], Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern, Bestensee 2011) überaus anspruchsvoll.</p> <p>Auch die Ausbildung von Apportierhunden am lebenden Tier ist aus Sicht des Tierschutzes äusserst problematisch. Die Belastungen für die (vorübergehend) flugunfähig gemachten, in Panik fliehenden Vögel sind unverhältnismässig schwerwiegend. Lebende Wildtiere für Ausbildungszwecke zu benutzen, ist stets mit erheblichem Leiden verbunden. Die Situation eines verletzten oder sterbenden Tieres kann zudem weder geübt noch nachgestellt werden. Überdies fehlen in der vorgesehenen Bestimmung konkrete Angaben zur Durchführung der Ausbildung gänzlich.</p>	75: streichen
76 Abs. 1, 3, 4 und 6	<p>Abs. 1: Das Verursachen von Schmerzen oder das (negative) Reizen ist bei der Hundeausbildung und -nutzung nicht notwendig, auch nicht in gewissem Ausmass. Entsprechend ist die Formulierung anzupassen.</p>	<p>Abs. 1: Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche erhebliche</p>

	<p>Abs. 3 und 4: Aktive Strafen sind für die Therapie von Hunden generell ungeeignet. Aus diesem Grund sind Abs. 3 und 4 zu streichen.</p> <p>Abs. 6: TIR begrüsst die Änderung.</p>	<p>Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.</p> <p>Abs. 3 und 4: streichen</p>
<p>76a</p>	<p>Die TIR begrüsst die Bestrebung, Massnahmen gegen den illegalen Hundehandel zu erlassen. Die Angabe der Kontaktdaten in Inseraten ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings geht dieser nach Ansicht der TIR zu wenig weit, bzw. ist er erfahrungsgemäss nicht zielführend, wenn die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht überprüft wird. Name und Adresse können mit Leichtigkeit falsch angegeben werden, und es ist davon auszugehen, dass Personen, die keine Skrupel haben, unwahre Angaben über ein zu verkaufendes Tier zu machen, auch vor Falschangaben bzgl. der eigenen Identität nicht zurückschrecken. Die TIR fordert für Plattformen, die Tierinserate anbieten, deshalb eine Überprüfungspflicht der entsprechenden Angaben (vgl. Art. 76b).</p> <p>Die TIR ist zudem überzeugt, dass die Bestimmung nicht auf Hunde zu beschränken, sondern auf sämtliche Tiere auszuweiten ist. Nicht nur der illegale Handel mit Hunden, sondern auch der immer stärker wachsende Handel mit exotischen Tieren und auch mit Katzen stellt ein Problem dar und sollte damit entsprechend geregelt werden. Die Bestimmung wäre daher am besten zu verallgemeinern und an einem geeigneten Ort in der TSchV-Struktur unterzubringen. Der Einfachheit halber wird hier aber noch die vorgeschlagene Nummerierung verwendet.</p> <p>Zu Bst. b und c: Es hat sich gezeigt, dass gerade beim illegalen Hunde- und Katzenhandel oftmals falsche Angaben in Bezug auf die Herkunft der Tiere gemacht werden. Durch die Angabe des Herkunftslandes und der Chipnummer können die Käufer die Richtigkeit der gemachten Angaben z.B. über https://www.europetnet.com selber überprüfen.</p> <p>Zu Bst. d: Der Handel mit Tieren, die durch das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) geschützt sind, ist problematisch. Die Käufer sollen daher zumindest darüber informiert werden, dass sie ein Tier erwerben, das zu den</p>	<p>Art. 76a Pflichten beim Anbieten von Hunden <u>Tieren</u></p> <p><u>Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Folgendes angeben:</u></p> <p>Bst. a. <u>Vorname, Nachname und Adresse;</u></p> <p>Bst. b. <u>Herkunftsland des Tieres;</u></p> <p>Bst. c. <u>bei Tieren, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, die Kennzeichnungsnummer;</u></p> <p>Bst. d. <u>Wer Tiere anbietet, die nach den Anhängen I-III des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) geschützt sind, muss die in Art. 10 BGCITES genannten Dokumente einsehbar machen.</u></p>

	<p>geschützten Arten zählt. Weiter sollten die Käufer überprüfen können, ob die Angaben nach Bst. b in Bezug auf das Herkunftsland korrekt sind. Zu diesem Zweck sollten bei einem Verkaufsangebot die Papiere nach Art. 10 BGCITES einsehbar sein.</p>	
<p>76b (neu)</p>	<p>Internetplattformen übernehmen im Kontext des illegalen Tierhandels eine wichtige Brückenfunktion zwischen Käufern und Verkäufern. Da die Plattformen von diesen Geschäften mitprofitieren, sollen sie auch stärker in die Pflicht genommen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass klargestellt wird, dass der Begriff des öffentlichen Anbietens das Anbieten im Internet mitumfasst. Eine diesbezüglich fehlende Konkretisierung im Gesetz hat beispielsweise in Österreich zu Vollzugsproblemen mit der dortigen Regelung geführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes, das sich zurzeit ebenfalls in der Vernehmlassung befindet, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00280/fname_583345.pdf). Die Schweiz hat die Chance, von den in Österreich gemachten Erfahrungen zu profitieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Verkaufsplattformen tragen die Verantwortung dafür, dass auf ihren Kanälen nur Inserate freigeschaltet werden, die die Angaben nach Art. 76a enthalten. Ist dies nicht der Fall, so darf ein Inserat nicht aufgeschaltet werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Wie bereits dargelegt (vgl. Ausführungen zu Art. 76a), macht eine Pflicht für Verkäufer, ihre Identität bekannt zu geben, nur dann Sinn, wenn diese Angaben überprüft werden. Eine Überprüfung kann einfach durch das Einreichen einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes der jeweiligen Person erreicht werden und verursacht somit für die Plattformen keinen unverhältnismässig hohen Aufwand.</p> <p>Bst. b: Die Plattformen müssen sicherstellen, dass pro Person nur ein Account eröffnet werden kann, über den Tiere angeboten werden. Diese Bestimmung erleichtert die Kontrolle bei Verdacht auf Verstösse gegen die Gesetzgebung.</p> <p>Bst. c: Wer regelmässig Tiere verkauft, um dabei Gewinn zu erzielen oder seine Unkosten zu decken, ist nach Art. 13 TSchG zum Einholen einer Bewilligung verpflichtet. Wer mehr als 5 verschiedene Inserate zum Verkauf eines Tieres</p>	<p>(neu) Art. 76b <u>Pflichten für Internetplattformen</u></p> <p>Abs. 1: <u>Werden Tiere über eine Internetplattform angeboten, so ist die Plattform dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die Angaben nach Art. 76a vollständig sind. Ist das nicht der Fall, so darf ein Inserat nicht aufgeschaltet werden.</u></p> <p>Abs. 2: <u>Die Plattformen sind weiter dazu verpflichtet:</u></p> <p>Bst. a. <u>vor dem Aufschalten von Verkaufsinformationen die Identität des Inserenten zu überprüfen;</u></p> <p>Bst. b. <u>sicherzustellen, dass pro Person nur ein Konto erstellt werden kann, über das Tiere angeboten werden;</u></p> <p>Bst. c. <u>Personen, die mehr als 5 Inserate pro Jahr schalten, der zuständigen Stelle zu melden;</u></p> <p>Bst. d. <u>begründete Verdachtsfälle der zuständigen Stelle zu melden.</u></p>

	<p>schaltet, verfügt mit erhöhter Wahrscheinlichkeit über ein Profitinteresse und wäre demnach bewilligungspflichtig. Um den Vollzug der entsprechenden Vorschriften zu vereinfachen, wäre es wünschenswert, wenn in diesem Fall eine Meldung an die zuständige Stelle erfolgen würde, die den Sachverhalt dann abklären könnte.</p> <p>Bst. d: Entdeckt die Plattform ein Inserat, das zwar die Angaben nach Art. 76a enthält (und darum aufgeschaltet wurde), aber dennoch Hinweise auf eine illegale Tätigkeit liefert, so ist sie zu einer Meldung an die zuständige Stelle verpflichtet.</p> <p>Als "zuständige Stelle" eignet sich die kantonale Fachstelle nach Art. 33 TSchG des Wohnkantons des Inserenten oder der Inserentin.</p> <p>Weitere Bemerkung: Damit der illegale Handel mit Tieren wirksam eingedämmt werden kann, ist es notwendig, dass ein Verstoss gegen die in Art. 76a und 76b aufgeführten Pflichten mit Straffolgen verknüpft wird. Aus diesem Grund ist Art. 206a entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>80 Abs. 3, 4 und 5</p>	<p>TIR unterstützt diese Änderung. In der Bestimmung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung zugunsten von Tierheimen handelt. Im Weiteren sind medizinisch begründete Ausnahmen kurzfristig zulässig.</p>	<p>Abs. 3: In Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 dürfen Katzen <u>in Tierheimen oder ausnahmsweise in medizinisch begründeten Fällen</u> während maximal drei Wochen gehalten werden.</p>
<p>89 Bst. e, f und h</p>	<p>Bst. e: Die TIR begrüsst die Änderung.</p> <p>Bst. f: Die TIR begrüsst die Aufnahme weiterer Arten, allerdings sollte auf die Streichung bisheriger Arten verzichtet werden (vgl. die Ausführungen im Einleitungsteil). Die Haltungsanforderungen bei Amphibien und Reptilien sind sehr hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass ihnen die mimischen und stimmlichen Mittel fehlen, um ihre Befindlichkeit ausdrücken zu können. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass sie unter einer falschen Haltung stumm leiden. Aus diesem Grund sollte auf die beiden Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in Bezug auf Riesenschlangen verzichtet werden. Entsprechend den Ausführungen zu Bst. h sind Giftschlangen in Bst. f aufzunehmen.</p>	<p>Bst. f. Meeresschildkröten (<i>Chelonoidea</i>, <i>Dermochelyidae</i>); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Dipsochelys</i> spp., <i>Chelonoidis nigra</i> ssp.), Wasserschildkröten, die erwachsen eine Panzerlänge von mehr als 70 cm erreichen; Spornschildkröte (<i>Geochelone [Centrochelys] sulcata</i>); Alligator- schildkröten (<i>Chelydridae</i>), <u>Schlangenhalschildkröten (Chelidae)</u>, <u>Pelomedusenschildkröten (Pelmedusidae)</u>; alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>); Brückenechsen (<i>Sphenodon</i>); Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, <u>Fidji-Leguan, Drusenköpfe (Conolophus)</u>, Meeresechsen; Tejus und</p>

	<p>Weitere Bemerkung: Es sollten überdies wesentlich mehr Tierarten der Bewilligungspflicht unterstellt werden; insbesondere die Haltung exotischer Tiere, v.a. von Reptilien und Amphibien, sollte generell bewilligungspflichtig sein.</p> <p>Bst. h: Der Zweck der Tierschutzgesetzgebung liegt im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Welche Tiere nur mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen, ist folglich anhand dessen zu beurteilen, wie anspruchsvoll ihre Haltung im Hinblick auf die Sicherstellung des Tierwohls ist. Ob von einem Tier eine besondere Gefahr für den Menschen ausgeht, ist hingegen eine sicherheitspolizeiliche Frage, der sich die Tierschutzgesetzgebung nicht anzunehmen hat. Die Haltung von Giftschlangen ist tatsächlich sehr anspruchsvoll. Dies trifft allerdings auch auf jene Giftschlangen zu, die ihr Gift nicht gezielt einsetzen können. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, diese von der tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen, nur weil sie keine Gefahr für den Menschen darstellen.</p>	<p>Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, <u>Varanus mitchelli</u>, <u>Varanus semiremex</u>; Krustenechsen (<i>Heloderma</i>); alle Chamäleons; Segeleichen (<i>Hydrosaurus</i>); Flugdrachen (<i>Draco</i>); Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (<i>Boa constrictor</i>) und Boelen-Phyton (<i>Morelia boeleni</i>); <u>Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen.</u></p> <p>Bst. h. streichen</p>
<p>90 Abs. 2 Bst. a, 3 und 4 (neu)</p>	<p>Abs. 2: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten. Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten (Abs. 4). Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p> <p>Delfinarien sind aufgrund des Importverbots von Cetaceen (Art. 7 Abs. 3 TSchG) in der Schweiz nicht mehr möglich, weshalb der Begriff gestrichen werden kann.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: Die Änderung stellt nach Ansicht der TIR ein erster Schritt in die richtige Richtung dar. Die TIR spricht sich jedoch für ein Verbot des Lebendtransports von Fischen zu Speisezwecken (siehe die Ausführungen zu Art. 23) und daher auch für ein Verbot von Haltungsbecken in der Gastronomie aus. Wie bereits dargelegt, haben Gastronomiebetriebe genügend Möglichkeiten, ihren Bedarf an Fisch zu decken, ohne dass ein mit erheblichem Stress für die Tiere verbundener Lebendtransport und die Haltung im Betrieb notwendig wären.</p>	<p>Abs. 2 Bst. a. zoologische Gärten, <u>Zirkusse</u>, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, <u>Delfinarien</u>, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden</p> <p>Abs. 3: streichen</p> <p>(neu) Abs. 4: <u>Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist verboten.</u></p>

	<p>Wird dem Anliegen der TIR nicht entsprochen, so sollten Haltungsbecken in der Gastronomie generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch die Haltung von Süsswasserfischen erfordert Fachkenntnisse und eine spezielle Infrastruktur. Besonders bei der Haltung der Tiere in einem Gastronomiebetrieb, bei der die Fische zum Zweck der Schlachtung gehalten werden, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse der Tiere zugunsten wirtschaftlicher Argumente in den Hintergrund treten. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob Süss- oder Salzwasserfische zu Speisezwecken gehalten werden. Süsswasserfische dem Geltungsbereich der strengeren Vorschriften über die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu entziehen, ist daher nicht gerechtfertigt. Abs. 3 Bst. a ist somit zu streichen; Haltungsbecken in der Gastronomie fallen demnach unter die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen gemäss Abs. 2 Bst. b.</p> <p>Abs. 3 Bst. b: Es ist nicht einzusehen, warum die Haltung von Fischen anders behandelt werden sollte als andere Wildtierhaltungen: Tierhaltungen, die in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen betrieben werden, gelten als gewerbsmässige Tierhaltung – das hat auch für Zierfische zu gelten. Die Ausnahme ist nicht gerechtfertigt und soll daher gestrichen werden.</p> <p>Abs. 3 Bst. c: Die Ausnahme ist zu streichen. Die Anzahl der gehaltenen Tiere, die in Bst. c als massgebendes Kriterium herangezogen werden, ist irrelevant. Entscheidend für die Qualifikation einer Haltung als gewerbsmässig ist einzig der ihr zugrundeliegende Zweck.</p>	
94 Abs. 3	Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 90 Abs. 2). Art. 94 Abs. 3 ist demnach zu streichen.	streichen
95 Abs. 1 Bst. e und 2	<p>Abs. 1: Eine regelmässige tierärztliche Überwachung in gewerbsmässigen Wildtierhaltungen ist wichtig und sollte auch für kleine private Tierhaltungen sowie die Zucht von Besatzfischen gelten. Eine allfällige Ausnahme für "nicht langfristig" betriebene Tierschauen müsste in zeitlicher Hinsicht näher definiert werden, ansonsten ist sie zu streichen.</p> <p>Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Bereits in den neunziger</p>	<p>Abs. 1 Bst. e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht.</p> <p>Abs. 2: streichen</p>

	<p>Jahren bezeichnete das BLV in seiner Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV selbst wie folgt: <i>"Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung."</i> Diese rechtlichen Minimalanforderungen haben sich bis heute nicht grundlegend geändert. Für Zirkusse sollen jedoch temporär sogar erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere "häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt" werden, auch wenn damit die Grenze zur tierquälerischen Haltung überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis bis heute schuldig. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach Auffassung der TIR ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden.</p> <p>Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.</p>	
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>Kantonale Ausnahmen von der Sachkundepflicht beim Umgang mit Fischen sind nicht sachgerecht und aus Sicht des Tierschutzes nicht akzeptabel. Immer wieder kommt es – etwa im Rahmen des sogenannten "Familienfischens" – zu gravierenden Tierschutzverstössen, wie etwa frühere und aktuell dokumentierte Fälle am Blausee zeigen. Art. 97 Abs. 3 Satz 2 soll deshalb gestrichen werden (vgl. auch Ausführungen zu Art. 100 Abs. 3 und zu Art. 177 Abs. 1^{bis}).</p> <p>Art. 5a VBGF ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p>
<p>98 Abs. 1 und 2</p>	<p>Abs. 1 ist auf Kopffüsser und Zehnfusskrebse auszudehnen.</p>	<p>Abs. 1: Gehege, in denen Fische, <u>Kopffüsser</u> oder <u>Panzerkrebse</u> <u>Zehnfusskrebse</u> gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter</p>

	<p>Abs. 2: Diese Bestimmung bedarf einer Ergänzung in Bezug auf nicht in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführte Fische. Zudem fehlen Mindestanforderungen für Zehnfusskrebse und Kopffüßer.</p> <p>Abs. 4: Die Formulierung ist vage und eröffnet einen zu weiten Spielraum. Übermässige Erschütterungen sind auch während kurzer Zeit zu vermeiden.</p>	<p>müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.</p> <p>Abs. 2: Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbsmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen. <u>Für andere Fischarten, Kopffüßer und Zehnfusskrebse richten sich die Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.</u></p> <p>Abs. 4: Fische dürfen nicht <u>über längere Zeit</u> übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.</p>
99 Abs. 1-3	Entsprechend dem anzupassenden Geltungsbereich ist der Begriff Panzerkrebse auch hier durch Zehnfusskrebse zu ersetzen.	<p>Abs. 1: Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebsen</u> ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.</p> <p>Abs. 2 Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebsen</u> sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.</p> <p>Abs. 3: Fische und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse</u> müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.</p>
100 Abs. 1-4	<p>Abs. 1 und 2 sind auf Zehnfusskrebse auszuweiten.</p> <p>Abs. 3: Die in diesem Absatz genannten Anlagen präsentieren sich oftmals in Form von Gaststätten, die als Freizeiterlebnis sogenanntes Familienfischen anbieten. Damit werden gezielt auch Personen angesprochen, die über keinerlei Kenntnisse im Umgang mit Fischen verfügen. Wie sich gezeigt hat, genügen eine kurze Instruktion und oberflächliche Aufsicht des Anlagenpersonals nicht, um tierschutzrelevante Vorfälle zu verhindern. Eine umfassende Anleitung und</p>	<p>Abs. 1: Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebsen</u> hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.</p> <p>Abs. 2: Zum Verzehr bestimmte Fische <u>und</u> <u>Zehnfusskrebse</u> sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum</p>

	<p>intensive Betreuung durch Fachpersonal entspricht indessen nicht den wirtschaftlichen Interessen solcher Betriebe. Um die Anforderungen von Art. 177 Abs. 1 TSchV sicherzustellen, haben die Teilnehmer bzw. die jeweils verantwortlichen Personen pro Gruppe entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.</p> <p>Abs. 4: Der bestehende Wortlaut ist beizubehalten. Andere als wirtschaftliche Gründe für eine Reduktion der Schonfrist von 24 auf 12 Stunden sind nicht ersichtlich. Diese vermögen den hierdurch in Kauf genommenen erhöhten Stress für die Tiere jedoch nicht zu rechtfertigen. Sollte die aktuell geltende Regelung dazu führen, dass die Fische von den Betreibern von Angelgewässern in Netzgehegen zwischengehältert werden, was bei den Tieren zu zusätzlichem Stress führen würde, ist vielmehr diese Praxis zu verbieten.</p> <p>Ohnehin sind für die TIR keine schützenswerten Interessen ersichtlich, die es rechtfertigen würden, Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs als Freizeitaktivität in Gewässer einzusetzen. Aus Sicht der TIR wären Abs. 3 und 4 daher zu streichen und diese stark in die Tierwürde eingreifende Praxis zu verbieten.</p>	<p>Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 3: Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren. <u>Die Anglerinnen und Angler müssen über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung verfügen.</u></p> <p>Abs. 4: bestehenden Wortlaut beibehalten</p>
<p>101 Bst. c und d</p>	<p>Bst. c: Während die Grenze bei Tierheimen und gewerbsmässigen Tierbetreuungsdiensten zu Recht tief angesetzt ist, stellen die Zahlen in Bst. c eine deutlich zu hohe Schwelle dar. Sie sind drastisch herabzusetzen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum die verschiedenen Tierarten und -gruppen derart unterschiedlich behandelt werden sollen.</p> <p>Bst. d: Gemäss den Erläuterungen zur Revision soll die Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Heimtierhaltung gestrichen werden, weil in der Praxis nur "Heimtier-Zirkusse" hiervon erfasst würden und diese als überregionale Veranstaltungen im Sinne des neuen Art. 107a meldepflichtig wären. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb Zirkusse mit Heimtieren neu von der Bewilligungspflicht befreit werden sollten, da dies eine Lockerung und damit ein verminderter Tierschutz für die betroffenen Tiere bedeuten würde. Dies gilt umso mehr, als dass die bereits früher bestehende Meldepflicht für die gewerbsmässige Haltung von Heimtieren erst im Rahmen der 2014 in Kraft getretenen Teilrevision der Tierschutzverordnung in eine Bewilligungspflicht umgewandelt wurde. Sachliche Gründe dafür, weshalb diese Änderung nun</p>	<p>Bst. c: <u>mehr als einen Wurf bzw. ein Gelege oder mehr als 5 Einzeltiere pro Jahr abgibt;</u></p> <p>Bst. d: bestehenden Wortlaut beibehalten</p>

	<p>wieder rückgängig gemacht werden und die Haltung von Heimtieren in Zirkussen – aber auch in Streichelzoos und weiteren Einrichtungen – damit weniger strengen Regeln unterliegen soll als andere Formen des gewerbsmässigen Umgangs mit Heimtieren, sind nicht ersichtlich.</p> <p>In Bezug auf die gewerbsmässige Zucht wird die Streichung von Bst. d damit begründet, dass dadurch der Vollzug vereinfacht werden soll, indem für die Bewilligungspflicht nur die Anzahl abgegebener Tiere oder Würfe relevant sein soll und nicht noch weitere Faktoren geprüft werden müssen. Eine Zucht kann im Einzelfall allerdings auch gewerbsmässig im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. a betrieben werden, ohne dass die in Bst. c geforderte Zahl abgegebener Tiere erreicht wird. Durch die Streichung der generellen Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Zucht von Heimtieren würde den Veterinärbehörden die Möglichkeit genommen, flexibel auf solche Fälle zu reagieren.</p> <p>Der bestehende Wortlaut von Bst. d ist daher beizubehalten.</p>	
Art. 101a Bst. a^{bis}	TIR begrüsst die Ergänzung.	
Art. 101b Abs. 1 und Abs. 3 Bst. d	TIR begrüsst die Anpassungen.	
Art. 101c	TIR ist mit der Anpassung einverstanden.	
Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4	Entsprechend den Ausführungen zu Art. 101 Bst. d ist die bisherige Regelung in Art. 102 aufrechtzuerhalten. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind daher abzulehnen.	Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c: aktuelle Formulierung beibehalten

<p>103</p>	<p>Die TIR begrüsst die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Veranstaltungen ohne Handel und Werbung.</p> <p>Bst. e: Entsprechend der Ausweitung des Geltungsbereichs in Art. 1 ist der Wortlaut von Art. 103 Bst. e anzupassen.</p>	<p>Bst. e. in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebsen</u> handeln: über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.</p>
<p>103a Abs. 1 Bst. i (neu) Bst. j (neu)</p>	<p>Die TIR begrüsst die Einführung von Art. 103a, auch wenn Veranstaltungen mit mit Tieren grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen sind. Des Weiteren sollten die zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt werden, Aussteller, die gegen die Bestimmungen in Art. 103a verstossen, von zukünftigen Veranstaltungen auszuschliessen.</p> <p>(neu) Bst. i: Zusätzlich wäre die Aufnahme eines Ausstellungsverbots für Zuchtformen sinnvoll, die gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie für in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss deren Art. 10. Ein Ausstellungsverbot verhindert, dass Qualzuchten eine Präsentations- und Werbeplattform geboten wird und kann somit die Nachfrage vermindern.</p> <p>(neu) Bst. j: Gemäss der Formulierung in Abs. 1 muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt demnach auch für die Anforderungen in Bezug auf Grösse und Ausgestaltung der Gehege. Diese Bestimmungen werden in der Praxis, z.B. im Kontext der vorübergehenden, aber länger andauernden Unterbringung von Hunden in Transportboxen, mitunter mit dem Argument umgangen, dass bei einer zeitlich befristeten Unterbringung gar keine Haltung des Tieres vorliege und somit die diesbezüglichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung darauf keine Anwendung finden würden. Für mehr Klarheit schlägt die TIR eine Ergänzung des Art. 103a vor, wobei klar festgehalten werden soll, ab wann die Bestimmungen in Bezug auf Grösse und Ausgestaltung der Gehege Anwendung finden sollen.</p>	<p>(neu) Bst. i. <u>keine Zuchtformen, die gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss deren Art. 10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.</u></p> <p>(neu) Bst. j. <u>die Mindestbestimmungen der TSchV für Gehege ab einem Aufenthalt von mehr als vier Stunden eingehalten werden müssen.</u></p>

104	Die TIR begrüsst die Absicht, Veranstaltungen, an denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, einer verstärkten Kontrolle zu unterziehen. Gegebenenfalls wäre anstelle einer blossen Melde- gar eine Bewilligungspflicht zu prüfen.	
106 Abs. 4	Abs. 4 belässt zu viel Spielraum. Für die TIR ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen Abweichungen insbesondere von den Tierhaltungsvorschriften zu rechtfertigen sind. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum Tiere, die aufgrund der fremden Umgebung, fremder Menschen und des Transports teilweise erheblichem Stress ausgesetzt sind, unter Bedingungen gehalten werden dürfen, die die Mindestanforderungen der TSchV unterschreiten.	streichen
107a Abs. 1	<p>TIR bittet um Prüfung, ob Veranstaltungen mit Tieren nicht generell einer Bewilligungspflicht statt lediglich einer Meldepflicht zu unterstellen sind (vgl. Ausführungen zu Art. 104).</p> <p>Ggf. ist die Meldefrist zu verlängern, so dass die Planung von Kontrollen für die Vollzugsbehörden erleichtert wird.</p> <p>Der Zusatz "überregional" ist zu streichen. Er ist unpräzise und unnötig. Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung sollen zudem auch Auktionen und Börsen in den Anwendungsbereich von Art. 107a fallen. Da an solchen Veranstaltungen üblicherweise mit Tieren gehandelt wird, sind sie nach Auffassung der TIR bewilligungs- und nicht lediglich meldepflichtig (vgl. auch Art. 104 Abs. 3).</p> <p>Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. h TSchG macht sich strafbar, wer vorschriftswidrig mit Tieren handelt. Da bei den unter Art. 107a angesprochenen Veranstaltungen eben gerade nicht mit Tieren gehandelt wird, greift diese Strafbestimmung dann nicht, wenn der Pflicht, eine Veranstaltung zu melden, nicht entsprochen wird. Aus diesem Grund sollte Art. 206a entsprechend ergänzt werden.</p>	Überregionale-Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.

108	Tierhandlungen kommt aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Verantwortung zu. Sie müssen über jedes Tier in ihrem Bestand Bescheid wissen und Käuferinnen und Käufer entsprechend informieren. Eine Tierbestandeskontrolle ist ausnahmslos und für sämtliche Tierarten zu führen.	Tierhandlungen müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 2 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen <u>Tiere</u> eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.
111 Abs. 2 und 3 (neu)	Die TIR begrüsst die neue Bestimmung. Sie füllt eine wichtige Rechtslücke. Ergänzend sollte der Verkauf tierschutzwidriger Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, verboten werden.	(neu) Abs. 3: <u>Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, dürfen nicht verkauft werden.</u>
112 Bst. b	Der Geltungsbereich ist entsprechend der Ausweitung von Art. 1 im Bereich der Krebstiere anzupassen. Zehnfusskrebse waren im Bereich der Tierversuche auch bereits unter alter Gesetzgebung geschützt (Art. 58 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981). Wissenschaftliche Gründe für eine Einschränkung lediglich auf Panzerkrebse sind nicht ersichtlich.	Bst. b. Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse</u> und Kopffüsser;
116 Abs. 2	In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 3 Bst. v und den Erläuterungen des BLV zur Revision bzgl. Art. 123 ist die entsprechende Anpassung auch hier vorzunehmen.	Die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Artikel 3 Buchstabe d der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.
117 Abs. 1	Dass sich Versuchstierhaltungen insbesondere für Nager üblicherweise in Kellerräumen befinden, ist nicht förderungswürdig. Sofern die Abschottung von natürlichem Tageslicht für das Erreichen des Versuchsziels notwendig ist, können Versuchstierhaltungen ausnahmsweise entsprechend eingerichtet werden. Die heute an Hochschulen, Spitälern und in industriellen Betrieben routinemässige Unterbringung von Versuchstieren in künstlich beleuchteten Räumen ist jedoch zu untersagen.	Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, <u>müssen durch Tageslicht erhellt werden. Lediglich in begründeten Fällen sind Versuchstierhaltungen zu bewilligen, die nur über künstliche Lichtquellen verfügen. In diesen Fällen müssen die Räume und Gehege mit ähnlichem Spektrum erhellt werden.</u> Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein

		störendes Flimmern wahrnehmbar sein.
123	TIR begrüsst die Anpassung in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 3 Bst. v.	
129 Abs. 1	<p>Die Stärkung des Schutzes für Versuchstiere ist zu begrüßen. Die obligatorische Einführung von Tierschutzbeauftragten ist im Hinblick auf die Verbesserung der Bewilligungsabläufe begrüssenswert, stellt im Wesentlichen allerdings lediglich eine rechtliche Nachführung der heutigen Praxis dar. Wie sich gezeigt hat, reicht eine Person für grosse Betriebe nicht aus, die Anzahl Tierschutzbeauftragter ist daher der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen. Ein bedeutender Aspekt für die tierschutzkonforme Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist die inhaltliche Weisungsunabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten gegenüber ihren Arbeitgebenden.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass sich diese Massnahme insbesondere vor dem Hintergrund der engen Verflechtung von Tierschutzbeauftragten mit dem Betrieb und der personellen Voraussetzung von Art. 129b Abs. 2 nicht dazu eignet, die Anzahl Tierversuche selbst in mittel- und schwerbelastenden Experimenten zu vermindern bzw. den bedenklichen Anstieg an belastenden Tierversuchen in der Grundlagenforschung einzudämmen und damit besser als bisher auf die Durchsetzung des <i>unerlässlichen Masses von Tierversuchen</i> nach Art. 17 TSchG hinzuwirken. Es ist daher bedauerlich, dass die Gelegenheit der TSchV-Revision nicht ergriffen wird, um weitere Massnahmen etwa aus dem bundesrätlichen Bericht über die Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche vom 1. Juli 2015 in die Gesetzgebung zu integrieren. Zu denken wäre etwa an die Stärkung von 3R-Kompetenzen auf allen Ebenen, an entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Forschende und alle am Vollzug Beteiligten bzw. der im Bericht angekündigten Schaffung der Funktion "Fachperson für 3R", neuer Strukturen zur Optimierung des Informationsflusses zwischen Förderinstitutionen und insbesondere an die Aufklärung Studierender über Alternativmethoden, um künftigen Forschenden rechtzeitig Karrierealternativen aufzuzeigen und das Innovationspotential auch in diesem wichtigen Forschungsbereich zu fördern.</p> <p>Im Rahmen seines Berichts hielt der Bundesrat im Übrigen fest, dass für die Erzielung weiterer Fortschritte entsprechende Forschungsgelder und</p>	<p>Abs. 1: Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine <u>weisungsunabhängige</u> Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro-Betrieb. <u>In Betrieben mit mehreren Instituten oder Laboratorien können jene zusammengefasst werden. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu regeln.</u></p>

	<p>Infrastrukturen für die Stärkung von 3R-Kompetenzen und die konsequente Umsetzung der 3R-Forschungserkenntnisse nötig sind. Es ist daher unumgänglich, die Förderung von Alternativmethoden aktiv voranzutreiben und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.</p>	
<p>Art. 129a Abs. 1, 2 und 3 (neu)</p>	<p>TIR begrüsst die Weisungsbefugnis gegenüber Versuchsleitern. Konsequenterweise sollte sie auf sämtliche für die Beantragung einer Tierversuchsbewilligung relevante Artikel ausgeweitet werden und sowohl die Versuchsplanung als auch die Durchführung des Experiments umfassen, weil gerade dort eine betriebsinterne (zumindest stichprobenartige) Kontrolle von grösster Bedeutung ist. Sie sollte sich überdies auf Zucht und Haltung der Versuchstiere erstrecken. Die Hervorhebung von Art. 137 in Abs. 1 Bst. b ist jedoch zu begrüssen.</p> <p>Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p> <p>Betriebsinterne Tierschutzbeauftragte sind nach Auffassung der TIR in erster Linie Fachpersonen für die rechtskonforme Versuchsplanung und -durchführung. Für die Frage der Eignung, der Alternativlosigkeit (Erforderlichkeit) und der Verhältnismässigkeit i.e.S. (Güterabwägung) sind sie als "Forschungsgeneralisten" in der Regel nicht die richtigen Personen. Daher ist die zusätzliche Schaffung von 3R-Fachpersonen für die methodische Eignung im jeweiligen Fachgebiet und für die Frage der Alternativlosigkeit unumgänglich. Diese Fachpersonen sollten schweizweit für spezifische Fachgebiete zuständig und international gut vernetzt sein, um über die erforderlichen und aktuellsten Fachkenntnisse zu verfügen. Sinnvoll wäre eine Ausgestaltung als externe, aber spezialisierte Anlaufstelle für die Forschenden, die Tierschutzbeauftragten und die Vollzugsbehörden inklusive Tierversuchskommission.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften <u>insbesondere</u> nach Artikel 137 eingehalten werden.</p> <p>Abs. 2: Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern <u>sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen</u> Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften <u>nach Artikel 137, die für die Versuchsplanung und -durchführung sowie für die Zucht und Haltung der Versuchstiere relevant sind.</u></p> <p>(neu) Abs. 3: <u>Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung wirkungsvoll im Betrieb umgesetzt werden.</u></p>

	<p>Für die Frage der Güterabwägung eignen sich Spezialisten in den Tierversuchskommissionen. Diese Fachpersonen sollen über die nötigen juristischen und ethischen Kompetenzen verfügen, um eine Güterabwägung korrekt durchzuführen. Gegebenenfalls ist das Antragsformular (Formular A) bzgl. der Reihenfolge der Angaben (Eignung, Erforderlichkeit, Güterabwägung, Details zum Ablauf des Tierversuchs) entsprechend anzupassen.</p> <p>(neu) Abs. 3: Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten sollte es auch gehören, neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren im Sinne einer "Culture of care" effektiv und nachhaltig in den Betrieb einzubringen. Dazu gehören etwa Optimierungen bzgl. der Handlings-, Inhouse-Transport-, Blutentnahme- und Markierungsmethoden, der Strukturierung von Gehegen und Umgebungsbedingungen, der Gruppenzusammensetzung sowie Verbesserungen bei Belastungserfassung, Anästhesie, Analgesie, Abbruchkriterien und Tötungsmethoden.</p>	
<p>129b</p>	<p>Die personellen Voraussetzungen an Tierschutzbeauftragte hinsichtlich ihrer Erfahrung mit Tierversuchen ist für die fachliche Beurteilung von Tierversuchsgesuchen im Betrieb durchaus sinnvoll. Umso mehr ist bei der Zusammensetzung der beratenden Tierversuchskommissionen jedoch auf eine bessere Ausgewogenheit hinsichtlich der Kompetenzen und der Interessenvertretung zu achten. Mitglieder oder Abgesandte tierexperimenteller Betriebe sind in den Kommissionen stark zu reduzieren und in ein besseres Verhältnis zu Vertretern des Tierschutzes und zu unabhängigen Kommissionsmitgliedern zu setzen (vgl. die Ausführungen zu Art. 149).</p> <p>Bezüglich der fachlichen Ausbildung von Tierschutzbeauftragten haben diese gegenüber Versuchsleitenden in Fragen des Tierschutzes (neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren, vgl. Ausführungen zu Art. 129a) wesentlich höhere Anforderungen zu erfüllen, ansonsten erscheint ihre Weisungsbefugnis gegenüber versuchsleitenden Personen nicht ausreichend begründet. Sie haben sich nach ihrer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung regelmässig und intensiv fortzubilden (vgl. Ausführungen zu Art. 190 Abs. 1).</p>	

135 Abs. 5	<p>Auch nach Ansicht der Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 3. Auflage 2005, Ziff. 3.5) sind Versuchsanordnungen denkbar, die für die Tiere mit derart schwerem Leiden verbunden sind, dass der Erkenntnisgewinn dieses Leiden nicht mehr zu überwiegen vermag. Während der Versuchsdurchführung kann sich herausstellen, dass die tatsächliche Belastung höher ist als erwartet und den dem Tier zumutbaren Rahmen sprengt. In diesen Fällen ist der Versuch unabhängig seiner Vereinbarkeit mit dem Versuchsziel abzubrechen oder sind geeignete Massnahmen zur umgehenden Leidensverminderung einzuleiten.</p>	<p>Abs. 5: Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt <u>oder das Leiden unzumutbar ist</u>, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
136 Abs. 1 Bst. I (neu)	<p>Als belastend sind nach der Definition von Art. 3 lit. a TSchG auch nicht-pathozentrische Eingriffe in die Tierwürde zu sehen. Die Liste von Art. 136 Abs. 1 ist demnach unvollständig und sollte erweitert werden.</p>	<p>(neu) Bst. I. <u>das Tier erniedrigt, tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen, es übermässig instrumentalisiert oder in anderer Weise seine Würde verletzt wird.</u></p>
137 Abs. 1 Bst. b und c	<p>Nach Art. 19 Abs. 2 TSchG hat der Bundesrat die Kriterien zu bestimmen, die zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Artikel 17 notwendig sind. In Art. 137 Abs. 1 hat er die möglichen Versuchsziele genannt, die im Hinblick auf die Frage der Unerlässlichkeit jedoch klar von unterschiedlich hoher Bedeutung sind.</p> <p>Weil dies in der Bewilligungspraxis und insbesondere bei der Güterabwägung immer wieder zu Missverständnissen führt, ist die Formulierung der Versuchsziele anzupassen, um sicherzustellen, dass nur solche Tierversuche als unerlässlich qualifiziert werden, von denen tatsächlich bedeutende Erkenntnisse zu erwarten sind. Die in Art. 17 TSchG verankerte Unerlässlichkeit setzt einen hohen Massstab an. Nur wirklich bedeutende Erkenntnisgewinne können belastende Tierversuche allenfalls rechtfertigen.</p>	<p>Bst. b. neue Kenntnisse <u>von wesentlicher Bedeutung</u> über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder</p> <p>Bst. c. dem <u>einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt dient leistet.</u></p>
Art. 138 Abs. 1 Bst. a, c, d und e (neu)	<p>Bst. c: Für Lehrzwecke, insbesondere während des Studiums, bestehen heute ausreichend Alternativen. Diese werden jedoch entgegen Art. 137 Abs. 2 nicht immer eingesetzt, weil Ausbilder teilweise auf alten Methoden unter Verwendung lebender oder eigens dafür getöteter Tiere beharren und sich weigern, den didaktischen Effekt alternativer Methoden anzuerkennen. Aus diesem Grund ist ein rigoroses Verbot in diesem Bereich notwendig. Ausnahmen</p>	<p>Bst. a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche</p>

	<p>sind höchstens für wenige Bereiche denkbar, in denen Spezialisten ihre technischen Fertigkeiten anderweitig nicht ausbilden können.</p> <p>TIR spricht sich für eine Erweiterung der Verbotsliste für belastende Tierversuche aus: Neben Experimenten für militärische Zwecke soll auch die Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Lifestyle-Produkten ausdrücklich unzulässig sein, da diese Versuchszwecke hierfür keineswegs die in Art. 137 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Weil die Vollzugsbehörden inklusive der Tierversuchskommissionen kantonal unterschiedlich ausgestaltet sind und ihre Bewilligungspraxis teilweise erheblich voneinander abweicht, sind unmissverständliche Verbote hilfreich.</p> <p>Die EU kennt bereits ein weitgehendes Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Auf einen Vorstoss von NR Maya Graf zu Tierversuchen und Kosmetika hin stellte der Bund die Einführung eines an die Regelung der EU angelehnten umfassenden Verbots des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile im Ausland mit Tierversuchen getestet worden sind, in Aussicht. Gemäss der bundesrätlichen Stellungnahme ist geplant, ein solches in den Ausführungsbestimmungen zum LMG einzuführen. Ein ausdrückliches Verbot für die Durchführung entsprechender Tierversuche zusätzlich in der tierschutzrechtlichen Liste unzulässiger Versuche macht dennoch Sinn, weil sich diese an eine andere Zielgruppe richtet (Tierversuchsbewilligungsbehörden statt Importeure und Marktzulassungsbehörden).</p> <p>Für Haushalts- und Reinigungsmittel sieht der Bundesrat ebenfalls keine Notwendigkeit zur Durchführung von Tierversuchen. Entgegen seiner Ansicht, dass aufgrund bestehender, von der OECD anerkannter Alternativen entsprechende Tierversuche ohnehin nicht zulässig seien, ist nach Auffassung der TIR ein entsprechendes, ausdrückliches Verbot in die Liste aufzunehmen, um eine schweizweite Durchsetzung sicherzustellen. Dasselbe muss für Lifestyle-Produkte gelten, die in keiner Weise als Rechtfertigung für belastende Tierversuche gesehen werden können.</p> <p>(neu) Bst. e: Überdies fordert TIR ein Verbot belastender Versuche an Primaten. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und</p>	<p>bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>Bst. c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p> <p>Bst. d. zu militärischen Zwecken, <u>zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten;</u></p> <p>(neu) Bst. e. <u>an Primaten.</u></p>
--	--	--

	ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.	
139 Abs. 1^{bis} Bst. f (neu)	<p>Verschiedene Studien in der Schweiz (Vogt, L./Reichlin, T.S./Nathues, C./Würbel, H., Authorization of animal experiments in Switzerland is based on confidence rather than evidence of scientific rigor, PLOS Biology, in press, Bern 2016; Reichlin, T.S./Vogt, L./Würbel, H., The researchers' view - Survey on the design, conduct, and reporting of in vivo research, PLOS ONE, 11(12): e0165999, Bern 2016) und international (Begley CG, Ioannidis JPA. Reproducibility in science: Improving the standard for basic and preclinical research. Circ Res. 2015 Jan 2;116(1):116–26) zeigen, dass sich die überwiegende Anzahl aller Tierversuchsanträge auch an Schweizer Hochschulen auf einem qualitativ schlechten Niveau bewegt. Auf dieser Basis können Forschungsergebnisse nicht in die Klinik übertragen werden, worunter letztlich nicht allein Tiere, sondern auch Patienten leiden, weil dringend benötigte Behandlungen aufgrund schlechter oder falsch ausgerichteter Forschung fehlen. Auf dieses Problem, die sogenannte "reproducibility crisis", ist dringend zu reagieren. Die Qualität gerade von Tierexperimenten ist erheblich zu erhöhen. Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p> <p>Versuchsanordnungen sind qualitativ erheblich zu verbessern, was auch in den Bewilligungsanträgen zum Ausdruck kommen muss. Entsprechend sind weitere Angaben im Gesuch zu fordern wie etwa die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, u.a. statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p>	(neu) Bst. f. die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis
140 Abs. 1 Bst. j. und Abs. 2	Die durch Art. 17 TSchG geforderte Unerlässlichkeit stellt hohe Ansprüche an Tierversuche und räumt den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum ein. Die alte Formulierung in Art. 61 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 enthielt daher eine Kann- (bzw. "Darf"-) Formulierung, die besser zum Ausdruck brachte, dass die Behörde eine Bewilligung im Zweifelsfall verweigern darf oder gar muss. Dies gilt insbesondere, weil die Eignung eines Tierversuchs oft nicht zweifelsfrei zu belegen ist und in hohem Masse vom Vertrauen der Behörde abhängt. Die aktuelle Formulierung ist daher anzupassen.	<p>Abs. 1: Ein belastender Tierversuch wird kann bewilligt werden, wenn:</p> <p>(neu) Bst. j. <u>ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt, die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden und keine erheblichen Zweifel an der Eignung des Versuchs bestehen.</u></p>

	<p>Dass nicht belastende Tierversuche, insbesondere wenn sie mit der Tötung des Tieres einhergehen, nicht an das unerlässliche Mass gebunden sind, ist mit der Tierwürde nur schwer zu vereinbaren. Auch für diese Versuche wäre es ethisch geboten, Überlegungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S. anzustellen. Zumindest aber sind die Qualitätskriterien auch auf sie auszuweiten, weshalb eine Anpassung von Abs. 2 notwendig ist.</p>	<p>Abs. 2: Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben <u>e-j</u> die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>
<p>142 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>TIR begrüsst die Ergänzung.</p>	
<p>145 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu Art. 145a</p>	<p>Bst. a. den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe, die Angaben über die Versuchstätigkeit im laufenden Kalenderjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung, sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Artikel 139 Absatz 1bis Buchstaben a-c <u>sowie eine laienverständliche Zusammenfassung bezüglich der Manipulationen an den Versuchstieren, der Haltungsbedingungen, der Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, der Überwachung und Betreuung der Tiere, der Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie der Bewertung der Belastungen, den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung</u>: innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versuchs oder der Versuchsreihe, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewilligung;</p>
<p>145a</p>	<p>Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tv-statistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den aktuellen spärlichen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastung Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfährt. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die</p>	<p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139 Absatz 1^{bis} Buchstaben a-c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. <u>Darüber hinaus ist eine laienverständliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Aufschluss gibt über die Manipulationen, die an den Tieren</u></p>

	<p>Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen könnten in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt. So bietet etwa die deutsche Plattform https://animaltestinfo.de wesentlich mehr Information, die überdies weit benutzerfreundlicher dargestellt ist. Schweden und Norwegen gehen noch viel weiter und stellen gar die Bewilligungsgesuche oder Teile daraus öffentlich zur Verfügung. Der Bundesrat hat in Art. 20a Abs. 2 TSchG die Kompetenz, zusätzliche Angaben zu veröffentlichen und sollte dies im Sinne verbesserter Transparenz dringend tun.</p>	<p><u>vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</u></p>
148	<p>Als Gremium, das sich den Grundsatzfragen in Bezug auf Tierversuche widmet und die Bundesbehörde berät, sind Fachpersonen für Fragen in Bezug auf das unerlässliche Mass auch in ethischer Hinsicht sowie zur Güterabwägung von erheblicher Bedeutung. Die Anforderungen an die Kommissionszusammensetzung sind daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung, <u>Ethik</u> und Tierschutzfragen zusammen.</p>
149 Abs. 1 ^{bis} (neu) und 3	<p>Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessenverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, da Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessensunabhängige Kommissionsmitglieder. Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessenvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene des Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessenvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anzahlmässig zu erhöhen.</p> <p>Mit der neuen Regelung des verstärkten Einsatzes von Tierschutzbeauftragten, die fachlich und mit ihrer persönlichen Tierversuchserfahrung viel Know-how in die Tierversuchsanträge einbringen und deren Qualität dadurch verbessern</p>	<p>(neu) Abs. 1^{bis}: <u>Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen angemessen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.</u></p> <p>Abs. 3: Die Mitglieder müssen sich <u>innerhalb von vier Jahren über vier Tage regelmässig, mindestens jedoch an drei Tagen pro Jahr</u>, Fortbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 ausweisen. <u>Die kantonale Behörde weist die</u></p>

	<p>können, ist eine derart überdurchschnittliche Vertretung von Tierversuchsspezialisten erst recht nicht mehr angemessen. Nach wie vor sollen Experten mit Tierversuchserfahrung und Vertreter von Versuchstierhaltungen Einsitz in den kantonalen Kommissionen haben, jedoch in gleichem Mass wie Spezialisten für Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzrechts.</p> <p>Ein weiteres Missverhältnis besteht aktuell im deutlichen Übermass an Personen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund, deren fachliche Ausbildung für geisteswissenschaftliche ethische Fragen nicht zureichend ist. Es sind daher vermehrt Güterabwägungsspezialisten in den Kommissionen zu berücksichtigen, um künftig zu vermeiden, dass Tierversuchskommissionen lediglich auf "2½ R"-Gremien (reduce, refine, ein bisschen replace) reduziert werden. Die Güterabwägung ist eine zentrale Aufgabe der Tierversuchskommission, die bislang in hohem Masse vernachlässigt wird. Entsprechend sind die Kompetenzen der Kommissionen zu stärken.</p> <p>Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Kommissionsmitglieder müssen sich in ihrer nebenamtlichen Tätigkeit, insbesondere in Kantonen mit hohen Gesuchszahlen, intensiv mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen auseinandersetzen. Entsprechend sind sie regelmässig zu schulen, um ihrer grossen Verantwortung tatsächlich gerecht werden zu können.</p>	<p><u>Mitglieder auf entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hin.</u></p>
<p>152 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>TIR begrüsst die Anpassung.</p>	
<p>159 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Entsprechend der Regelung zum Umgang mit Tieren im Schlachtbetrieb ist insbesondere das Treiben auch während des Transports zu regeln. Elektrotreiber sind zu verbieten.</p>	<p><u>Abs. 4: Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann. Der Einsatz von Elektrotreibern und anderen Hilfsmitteln und -methoden, die für die Tiere mit Schmerzen oder Angst verbunden sind, insbesondere das Knicken des Schwanzes, ist verboten.</u></p>

<p>160 Abs. 1, 6 und 7</p>	<p>Abs. 1: TIR begrüsst die Präzisierung.</p> <p>Abs. 6 und 7: Der Lebendtransport von Hummern, Fröschen und Fischen zu Speisezwecke stellt für die Tiere eine unverhältnismässig grosse Belastung dar und ist deshalb zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 23) Die Tiere können ohne Weiteres auch vor Ort getötet und tiefgekühlt transportiert werden.</p>	<p>Abs. 6: <u>Der Lebendtransport von Hummern und Fröschen zu Speisezwecken ist verboten.</u></p> <p>Abs. 7: streichen</p>
<p>162</p>	<p>Abs. 1: Transporte sind für Küken ebenso belastend wie für andere Tiere. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass die Höchstdauer von sechs Stunden Fahrzeit für Küken, die innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt ihres Schlüpfens am Bestimmungsort sind, nicht gelten soll. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu Art. 33 Abs. 5.</p> <p>Abs. 2: Auch diese Ausnahme ist nicht nachvollziehbar. Die Belastung des Tieres bemisst sich nicht daran, ob das betroffene Tier in der Schweiz oder im Ausland transportiert wird. Die Überzeugung, dass mehr als sechs Stunden Fahrzeit einem Tier nicht zuzumuten ist, ist konsequent umzusetzen.</p>	<p>streichen</p>
<p>165 Abs. 3</p>	<p>Die Ausnahmen zugunsten von Diensteinsätzen, Sport- und Showanlässen sowie Ausstellungen und dergleichen ist zu streichen. Aufgrund der Häufigkeit, mit der einige Tierhaltende im Einsatz sind bzw. an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, verbringen die betroffenen Tiere einen bedeutenden Teil ihrer Zeit in Transportmitteln, die zur Haltung von Tieren nicht geeignet sind.</p>	<p>streichen</p>
<p>177 Abs. 1 und 1^{bis}</p>	<p>Abs. 1 TIR begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 TSchV auf Kopffüsser und auf Zehnfusskrebse allgemein ausgeweitet werden.</p> <p>Im Weiteren fordert die TIR, dass die Anforderung von Abs. 1 in der Praxis konsequent auch auf Fische angewendet wird, die zu den Wirbeltieren zählen. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 97 Abs. 3 ist – abhängig von den kantonalen Regelungen – das Angeln ohne jegliche Sachkenntnisse zulässig. Das Gebot von Art. 177 Abs. 1 kann somit je nachdem, wo sich ein Fisch im Tötungszeitpunkt befindet, ausser Acht gelassen werden. Diese Gesetzeslage ist nicht sachgerecht, denn die Schutzbedürftigkeit von Fischen hängt nicht davon</p>	<p>Abs. 1: Wirbeltiere, und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse und Kopffüsser</u> dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>Abs. 1^{bis}: streichen</p>

	<p>ab, in welchem Kanton sich die Tiere aufhalten (vgl. auch Ausführungen zu Art. 97 Abs. 3).</p> <p>Abs. 1^{bis}: Weil der Begriff der "fachkundigen Person" in verschiedenen Kontexten verwendet wird, schlägt die TIR die Aufnahme des Begriffs in die allgemeine Begriffsdefinitionsliste vor, vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 3 Bst. w. Demnach kann auf den neu geplanten Art. 177 Abs. 1^{bis} verzichtet werden.</p>	
<p>178</p>	<p>Die TIR begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 auf Zehnfusskrebse und Kopffüsser ausgeweitet werden. Auch sie gelten als leidens- und empfindungsfähig.</p> <p>In der Praxis sollte überdies für eine bessere Umsetzung dieser Bestimmung bei Fischen gesorgt werden, weshalb etwa der Sachkundenachweis ausnahmslos zu fordern ist (vgl. Ausführungen zu Art. 97 Abs. 3, Art. 100 Abs. 3 und Art. 177 Abs. 1).</p> <p>Liegen keine gesicherten Kenntnisse zur schonenden Tötung einzelner Tierarten vor, sollte das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Tötung einleiten. Insbesondere besteht erheblicher Klärungsbedarf im Bereich der Nottötungen auf landwirtschaftlichen Betrieben.</p>	<p>Wirbeltiere, und Panzerkrebse Zehnfusskrebse <u>und Kopffüsser</u> dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
<p>178a Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3</p>	<p>Allgemeine Bemerkung: Art. 178a stellt eine Ausnahmebestimmung zu dem in Art. 178 formulierten Grundsatz der Betäubungspflicht dar und ist somit grundsätzlich restriktiv auszulegen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Welche Schädlingsbekämpfungsmassnahmen konkret zulässig sind, ist bislang nicht bekannt. Offensichtlich zulässig oder zumindest auf dem Markt erhältlich sind diverse Mittel und Methoden, die den betroffenen Tieren starke Schmerzen und Leiden verursachen können. Die Formulierung "im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen" belässt einen weiten Spielraum bzw. ist unklar und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die zulässigen Massnahmen sind vom BLV in einer laufend anzupassenden Liste aufzuführen. Unter den verschiedenen Alternativen ist nur die schonendste Methode freizugeben. Ausdrücklich zu verbieten ist es etwa der "Rodenator", der neben der Zielspezies auch unzählige weitere Bodenlebewesen verletzt oder tötet.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b. im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. <u>Das BLV führt eine Liste der zulässigen Mittel und Methoden;</u></p> <p>Abs. 1 Bst. c. streichen</p> <p>bzw.</p> <p>Abs. 1 Bst. c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier <u>nachweislich und überprüfbar</u> unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.</p> <p>Abs. 2: streichen</p>

Abs. 1 Bst. c: Diese Bestimmung hat sich als schwer durchsetzbar erwiesen. Wird ein Tier ohne ausreichende Betäubung in einer Weise getötet, dass die angewendete Tötungsmethode das Tier nicht unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, so liegt im Grunde eine qualvolle Tötung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG vor. Berufte sich die einer qualvollen Tötung beschuldigte Person darauf, dass die Anforderungen von Art. 178a Abs. 1 Bst. c erfüllt gewesen seien, so ist ihr im Strafverfahren das Gegenteil nachzuweisen. Das Erbringen dieses Beweises ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, was bestimmten Tötungsmethoden, die nicht selten mit Qualen für das Tier verbunden sind – so etwa das Erschlagen von Tieren – Tür und Tor öffnet. Diese Situation ist in Anbetracht, dass es sich bei Art. 178a Abs. 1 Bst. c um eine restriktiv zu behandelnde Ausnahmebestimmung handelt, nicht haltbar. Sie ist aus Gründen der Rechtssicherheit somit klar zu umreissen. Die TIR schlägt daher die Ausarbeitung eines Katalogs vor, der festhält, welche Tötungsmethoden bei welcher Tierart zum unverzüglichen Eintritt des Zustands der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Ist dies nicht möglich, so soll die Bestimmung aus den genannten Gründen gestrichen werden.

Abs. 2: Die Ausnahme der Betäubungspflicht für Frösche ist zu streichen. Ein Bewusstseinsverlust ist bei der Kühlung der Tiere nicht nachgewiesen. Eine Tötung bei vollem Bewusstsein ist in aller Regel qualvoll und somit als tierquälerisch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG zu qualifizieren. Eine solche Tötungsart darf keinesfalls in der TSchV legalisiert werden. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu einem von der TIR geforderten Importverbot für lebende Frösche zu Speisezwecken (Art. 16 Bst. q).

Abs. 3: Die höchst fragwürdige Praxis des routinemässigen Tötens von Eintagsküken und Föten in Brutrückständen widerspricht in höchstem Masse dem verfassungsmässig verankerten Prinzip des kreatürlichen Würdeschutzes. Der in Art. 3 Bst. a TSchG genannte Eigenwert des Tieres verbietet es, diese als blosses Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Durch das Homogenisieren bzw. Vergasen als unerwünschte Nebenprodukte wird jeglicher Selbstzweck der betroffenen Tiere jedoch vollständig negiert. Gerechtfertigt wird die systematische Tötung der Küken ausschliesslich durch ökonomische Interessen.

Abs. 3: Das routinemässige Töten männlicher Küken in der Eierproduktion ist verboten.

	Solche vermögen eine derart übermässige bzw. vollständige Instrumentalisierung von Tieren jedoch keinesfalls zu rechtfertigen.	
179 Abs. 2 und 3	<p>TIR begrüsst die Ergänzungen.</p> <p>Abs. 3: Begrüssenswert wären Vorschriften bezüglich der Tötungsmethoden bei Reptilien, Amphibien, Ziervögeln und Kleinsäugetern. Teilweise bestehen nicht einmal (unverbindliche) Empfehlungen.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen zu 178a Abs. 1 Bst. c ist das Erschlagen als Tötungsmethode zu verbieten. Bei gewissen Tierarten kann der stumpfe Schlag zur Betäubung als zulässig erachtet werden, im Anschluss muss jedoch eine gesicherte Tötung folgen.</p>	Abs. 2: Die gewählte Tötungsmethode muss <u>rasch und sicher</u> zum Tod des Tieres führen. <u>Das Erschlagen von Tieren ist nicht zulässig.</u>
182 Abs. 2	Der Einsatz von Elektrotreibern bedeutet für die Tiere eine erhebliche Belastung und ist deshalb vollständig zu verbieten. Um Klarheit zu schaffen und weil in einigen Betrieben entsprechende Praktiken noch immer angewendet werden, sollten hier ausserdem die wichtigsten verbotenen Handlungen ausdrücklich genannt werden, auch wenn sie ohnehin als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG zu qualifizieren sind.	<u>Treibhilfen, die beim Tier Schmerzen oder Leiden erzeugen, insbesondere die Verwendung von Elektrotreibern, das Knicken des Schwanzes, das Schlagen mit harten Gegenständen und das In-die-Augen-Fassen sind verboten.</u>
184 Abs. 1 Bst. h	Ein unsachgemäss ausgeführter Genickbruch führt beim Tier lediglich zu Tetraplegie. Überdies ist die sachgemässe Ausführung kaum zu kontrollieren (BAFU/BLV, Vollzugshilfe Angelfischerei: Betäuben und Töten von kleinen Fischen, 2014). Die Tötung erfolgt in diesen Fällen nicht schmerzfrei, sondern ist für die betroffenen Tiere mangels Betäubung sogar mit besonderem Leiden verbunden. Aus diesem Grund empfehlen die zuständigen Bundesämter BAFU und BLV den Genickbruch lediglich für kleine Fische. Diese Empfehlung reicht nicht. Die Einschränkung auf kleine Fische ist inklusive Angabe der maximalen Fischgrösse (z.B. bis zu 22 cm Länge) verbindlich zu regeln oder es ist ganz auf den Genickbruch als zulässige Betäubungsmethode zu verzichten.	Bst. h. Genickbruch als zulässige Betäubungsmassnahme streichen

<p>185 Abs. 3 und 4</p>	<p>Abs. 3: Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen und die Beförderung in dieser Position über Förderbänder während mehrerer Minuten ist weit von einem schonenden Umgang entfernt und konsequent zu verbieten, vgl. hierzu auch die allg. Bemerkungen zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten.</p> <p>Abs. 4: Diese Ausnahme ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht einsehbar, weshalb Säugetiere ausnahmslos betäubt werden müssen, Geflügel jedoch nicht. Zwar stellt Art. 21 Abs. 1 TSchG allein Säugetiere unter die Betäubungspflicht, doch erhält der Bundesrat im entsprechenden Abs. 2 die Kompetenz, den Geltungsbereich auf andere Tierarten auszuweiten. Hiervon hat er Gebrauch gemacht, indem er in Art. 178 Abs. 1 die Betäubungspflicht auf alle Wirbeltiere und neu auch auf ausgewählte Wirbellose ausgeweitet hat. An dieser Stelle für Geflügel wieder eine Ausnahme zuzulassen, ist nicht nachvollziehbar. Die Frage der Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz wurde auf gesetzlicher Ebene bereits geklärt und soll hier nicht anders ausfallen.</p>	<p>Abs. 3: Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden, ausgenommen Geflügel.</p> <p>Abs. 4: streichen</p>
<p>187 Abs. 2</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu Art. 185 Abs. 4.</p>	<p>Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich <u>die</u> Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 TSchG unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.</p>
<p>190 Abs. 1 und 2</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Tierschutzbeauftragte sind die erste Anlaufstelle für Forschende insbesondere in Fragen des Tierschutzes bzgl. Haltung und Umgang. Jene haben sich deswegen regelmässig und fortlaufend fortzubilden und sich die aktuellsten Erkenntnisse anzueignen. Eine angemessene Fortbildung an lediglich vier Tagen innerhalb von vier Jahren ist nicht möglich. Auch für die übrigen Zielpersonen ist die Fortbildungspflicht zu gering, um Aktualisierungen wirksam in die Praxis einzubringen. Nicht einsehbar ist die Gleichstellung mit Personen, die gewerbsmässig Klauen- oder Hufpflege betreiben. Während die Klauen- oder Hufpflege eine klar abgrenzbare und überschaubare Tätigkeit darstellt, weisen das Planen und Durchführen von Tierversuchen und deren ethische Beurteilung sowie die Haltung von Versuchstieren ungleich mehr Facetten auf, die es zu berücksichtigen und zu kennen gilt. Die Fortbildungspflicht aller Personen im Tierversuchsbereich ist entsprechend ihrer Aufgaben angemessen zu erhöhen.</p>	

	Abs. 2: Es ist nicht ersichtlich, weshalb der bisherige Abstand zwischen den Fortbildungen von drei auf fünf Jahre vergrössert werden soll. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen sollen rasch an die Verantwortlichen weitergegeben werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der zahlreichen Praxisprobleme beim Treiben, Betäuben und Töten von Tieren, für die dringend Lösungen gesucht werden, ist auch ein Tag Fortbildung innerhalb von drei Jahren deutlich zu wenig.	
194 Abs. 1 Bst. b	Es wurde wohl versehentlich der Bauer gestrichen (vgl. aktuelle Formulierung in 194 Abs. 1 Bst. b).	Bst. b. die Ausbildung als Bäuerin <u>oder Bauer</u> mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;
200 Abs. 6	TIR begrüsst die Präzisierung bzw. Anpassung bzgl. der Tierschutzgesetzgebung.	
206a	Ohne entsprechende Ergänzung in Art. 206a bleiben Verstösse gegen die Art. 76a, 76b, 109, 110, 143 und 145 folgenlos. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzverordnung Pflichten festhält, Verstösse dagegen aber nicht sanktioniert. Aus diesem Grund ist der Katalog der strafbaren Widerhandlungen nach 206a zu erweitern.	<p>Bst. j. <u>gegen seine Pflichten nach Art. 76a und 76b verstösst</u>;</p> <p>Bst. k. <u>Tiere an Personen abgibt, die die Anforderungen nach Art. 109 nicht erfüllen</u>;</p> <p>Bst. l. <u>Tiere an Personen verkauft, bei denen die Anforderungen nach Art. 110 nicht erfüllt sind</u>;</p> <p>Bst. m. <u>keine Tierbestandskontrolle gemäss den Anforderungen von Art. 143 führt</u>;</p> <p>Bst. n. <u>seinen Meldepflichten nach Art. 145 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt</u>;</p> <p>Bst. o. <u>seiner Meldepflicht nach Art. 107a nicht nachkommt</u>;</p> <p>Bst. p. <u>in seiner Funktion als Vollzugsbehörde trotz Feststellung strafbarer Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes keine Strafanzeige erstattet (Art. 24 Abs. 3 TSchG).</u></p>

209a	TIR begrüsst die Neuerungen.	
214 Abs. 2	Diese Bestimmung hat zur Folge, dass bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, nur alle vier Jahre kontrolliert müssen, statt alle zwei Jahre, wie dies für übrige bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen vorgesehen ist. Wenn der Verordnungsgeber aber der Meinung ist, dass bei bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen aus Tierschutzgründen ein Kontrollintervall von zwei Jahren angemessen ist, muss dies auch für jene Haltungen gelten, die der Lebensmittelproduktion dienen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Einhaltung der Tierschutzvorschriften in diesem Bereich weniger streng überprüft werden sollte. Die Haltungsansprüche der Tiere sind dieselben, unabhängig davon, ob es sie zu Speisezwecken gehalten werden oder nicht.	
225b	Die Übergangsfrist von 5 Jahren ist nach Ansicht der TIR zu lang bemessen. Es kann den Tierhaltenden zugemutet werden, die aufgrund der Neuregelung des Anhang 1 Tabelle 9-3 erforderlichen baulichen Anpassungen innerhalb eines wesentlich kürzeren Zeitraums vorzunehmen. Angesichts der offensichtlichen Missstände im Bereich der Taubenhaltung und der damit verbundenen hohen Tierschutzrelevanz, erscheint der TIR eine Frist von maximal drei Jahren als angemessen.	
Anhang 1 Tabelle 1	Tabelle 1: Die Flächenmasse für Rinder sind zu erhöhen. In den vergangenen Jahren wurden die Tiere zuchtbedingt immer grösser, ohne dass ihnen – insbesondere in Laufställen – mehr Platz zugebilligt wurde. Stattdessen werden Rinder seit Jahren zunehmend enthornt. Das Enthornen von Rindern ist problematisch und verstösst gegen wichtige Grundsätze des TSchG (vgl. Ausführungen zu Art. 17 Bst. n). Weil auch die genetische Hornlosigkeit nicht den natürlichen Zuchtzielen entspricht und mit Problemen verbunden ist, ist die entsprechende Zucht nicht zu fördern. Stattdessen haben sich Bau und Strukturierung von Stallsystemen endlich konsequent nach den Gegebenheiten beim Tier zu richten. Aus diesem Grund sind die Flächenmasse an den Platzbedarf behornter Tiere anzupassen. Weil kein Anreiz für die Haltung hornloser Tiere geschaffen werden soll, sind für behornnte Tiere keine speziell	

	erhöhten Anforderungen zu schaffen, vielmehr sollen sich sämtliche Anforderungen nach diesen Tieren als Massstab richten.	
Anhang 1 Tabelle 2	Die für Mastvieh vorgeschriebenen Flächen in einer Haltung ohne Auslauf und auf perforiertem Boden sind tierschutzwidrig und erlauben keine tierschutzkonforme Rinderhaltung. Die Flächen sind deutlich zu erhöhen, Einflächenbuchten sind zugunsten besserer, mehrflächiger Stallsysteme, die mindestens einen weichen Liegebereich und einen bedürfnisgerechten Laufbereich aufweisen, abzuschaffen. Die Stallhaltung ohne Auslauf ist zu verbieten (vgl. auch Ausführungen zu Art. 41 Abs. 5).	
Anhang 1 Tabelle 3	Die aktuellen Mindestanforderungen für Schweine (insb. Mastschweine) erlauben keine tierschutzkonforme Tierhaltung. Die Fläche sollte deutlich angehoben, der Stall strukturiert und sämtlichen Tieren zwingend Auslauf gewährt werden (vgl. auch Ausführungen zu Art. 48). Kastenstände sind ausnahmslos zu verbieten, weshalb Anm. 4 zu streichen ist. Für Minipigs fehlen Bestimmungen gänzlich.	Ziff. 21: Kastenstände streichen Anm. 4: streichen (Kastenstände sind ausnahmslos zu verbieten)
Anhang 1 Tabelle 7, Anm. 4	Es ist nicht nachvollziehbar, warum Jungtieren bis zur regelmässigen Nutzung und sogar bis zum Alter von 30 Monaten keine Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.	Tabelle 7, Anm. 4: Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten.
Anhang 1 Tabelle 9-3	TIR begrüsst die neuen Regelungen zur Taubenhaltung. Die vorgeschlagenen Minimalflächen sind aus Sicht der TIR allerdings ungenügend und sollten mindestens verdoppelt werden. Alle Kategorien ohne Freiflug sind zu streichen bzw. täglicher Freiflug ist vorzuschreiben (vgl. Anmerkungen zu Art. 66 Abs. 3 Bst. e).	

<p>Anhang 2 Tabelle 1, Zeile 18</p>	<p>Für Tupaia sind Änderungen in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Haltung vorgesehen. Diese sollen künftig halbiert werden, zugunsten einer vereinfachten Haltung in privaten Wildtier- sowie in Versuchstierhaltungen. Die Begründung in den Erläuterungen hierzu sind nicht stichhaltig: Tupaia seien wesentlich kleiner als Marmosetten, für die dieselbe Mindestgehegefläche gelte. Die Mindestanforderungen in den Anhängen zur TSchV bilden – vorwiegend abgestützt auf ökonomischen und praktischen Überlegungen und nicht etwa allein an ethologischen Erkenntnissen ausgerichtet – einen absoluten Minimalwert, der weit von einer optimalen Tierhaltung entfernt ist. Die Revision der TSchV darf nicht dazu dienen, die Haltungsbedingungen einer Tierart zugunsten ökonomischer Vorteile zu verschlechtern. Vielmehr sind umgekehrt die Mindestgehegeanforderungen für Marmosetten entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>Bisherige Masse bei Spitzhörnchen beibehalten Masse für Marmosetten deutlich erhöhen</p>
<p>Anhang 2 Tabelle 1, Besondere Anforderungen, Nr. 44</p>	<p>Im Änderungsvorschlag fehlt der dritte Satz: "für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter." Es ist nicht ersichtlich, weshalb bzw. ob dieser Satz bewusst gestrichen wurde.</p>	
<p>Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Nr. 3</p>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des Europarats sollte die Mindestfläche für die Haltung von Straussen nicht weniger als 2000 m² betragen. Zudem ist das Mindestvolumen für Gehege für Vögel bis Grösse Graupapageien und Vögel bis Grösse Nymphensittiche viel zu knapp bemessen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen sind deutlich zu erhöhen.</p>	
<p>Anhang 2 Tabelle 6, Vorbemerkung D.</p>	<p>Kleine Reptilien sollten aus der Aufzählung der Futtermittel für Amphibien gestrichen werden. Eine sachgerechte Tötung kann nicht sichergestellt werden. Dies auch vor den Hintergrund, dass verbindliche Vorschriften zur Tötung von Reptilien in der TSchV fehlen.</p>	<p>"kleine Reptilien" streichen</p>

**Anhang 2
Tabelle 7,
Anm. a),
Anm. b)
(neu), Anm. c);
Zeile 10**

Die maximal zulässigen Besatzdichten sollten deutlich tiefer liegen. Zudem fehlen Angaben zur maximalen Besatzdichte bei weiteren in der Schweiz gehaltenen Fischarten, wie etwa Egli, Wels oder Tilapia, Stör und bald auch Wolfsbarsch, Doraden oder Kingfish.

Anm. a) Der Begriff langfristig ist nicht sehr eindeutig, er sollte daher durch den Begriff konstant ersetzt werden.

TIR begrüsst, dass die artspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zu wenig klar formuliert. Es sollte klargestellt werden, dass die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zwingend zu berücksichtigen sind. Im Entwurf wurde versehentlich zweimal Anm. a) hintereinander verwendet.

(neu) Anm. c: Ferner ist verbindlich festzuhalten, dass die Betreiber ihre Anlagen so strukturieren müssen, dass den Fischen genügend Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen und vor der Sonne zur Verfügung stehen.

Zeile 10 (ph-Werte): Die Anhebung der zulässigen Bandbreite für die ph-Werte mit der Begründung, die Familien der Forellenartigen und der Karpfenartigen umfassten sehr viele verschiedene Arten mit teilweise recht unterschiedlichen Anforderungen, ist problematisch. Wenn unterschiedliche Anforderungen bestehen, sind die Werte spezifischer zu bestimmen und zuzuordnen und ist nicht einfach eine grössere Bandbreite zu wählen. Zwar sind gemäss Anm. b) zusätzlich die artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Stünden diese für jede Art zweifellos fest, könnte jedoch auf die Angabe einer Bandbreite verzichtet werden.

Generell enthalten die Neuerungen zahlreiche Anpassungen zugunsten neuer Fischzuchtanlagen. Die TSchV darf sich nicht an den Bedürfnissen oder Möglichkeiten der Industrie orientieren. Ihr Ziel ist die Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Grundsätze bei der Nutzung von Tieren.

Leider enthält die Änderung weiterhin keine Mindestbestimmungen für andere als Karpfen- und Forellenartige zu Speisezwecken gehaltene Fischarten.

Anm. a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass langfristig konstant alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.

Anm. a b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind immer auch die jeweiligen ~~noch~~ artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

(neu) Anm. c) Anlagen müssen so strukturiert sein, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen und vor Sonneneinstrahlung zur Verfügung stehen.

**Anhang 2
Tabelle 8,
Anmerkungen**

TIR begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Allerdings sind die Mindestvolumina sehr knapp bemessen. Diese sind bestenfalls für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge, Kleinbarben oder einige Kleinsalmlerarten ausreichend. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering bemessen. Die Anmerkungen zur Tabelle 8 sind daher zu präzisieren, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzanforderungen gelten und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist. Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.

Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen. Ggf. ist die private Haltung entsprechender Tiere zu verbieten oder zumindest als bewilligungspflichtig zu erklären.

a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht.

b) Gesellschaftsaquarien ~~sollten~~ müssen ein Mindestvolumen von ~~50~~ 100 Litern aufweisen. Abhängig von der Art der gehaltenen Fische ist ein deutlich grösseres Volumen zu anzubieten.

c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt [...].

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

TIR spricht sich für eine Kennzeichnungspflicht von Katzen, insbesondere Freigänger, mit Registrierung in der zentralen Heimtierdatenbank aus. Die Halter von entlaufenen oder tot aufgefundenen Tieren können auf diese Weise rasch gefunden und informiert werden. Mit der Möglichkeit der schnellen Rückverfolgbarkeit können Katzen und ihre Halter somit besser geschützt und Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen rasch geklärt werden. Die Kennzeichnung und Registrierung ist zwar mit gewissen Kosten und Aufwand verbunden, diese werden bei der Haltersuche hingegen deutlich minimiert und die Tierheime entlastet. Überdies sind Katzen empfänglich für Viruserkrankungen. Eine Chippflicht mit Registrierung könnte daher auch hier Vorteile bieten. Die Kosten für die Kennzeichnung und Aufnahme in der Datenbank wären mit circa 90 CHF für Katzenhalter überschaubar und zumutbar. Aktuell können diese ihre Katzen freiwillig bei der Datenbank ANIS registrieren lassen. Da die Infrastruktur bereits vorhanden ist, könnte die Chip- und Registrierungspflicht zügig und einfach eingeführt und umgesetzt werden.

Im Weiteren sind drastische Verbesserungen in Zucht und Haltung von und im Umgang mit Tauben dringend notwendig, weshalb die TIR einen Sachkundenachweis für Taubenhaltende sowie eine Registrierungspflicht fordert.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
18a	Halter von Tauben (auch Kleinst- und Hobbytierhaltungen) sind zu verpflichten, die Haltung bei der kantonalen Veterinärbehörde zu melden und die Anzahl gehaltener Tiere anzugeben. Die Registrierung dient der Überwachung der Tiergesundheit sowie der Bekämpfung von Tierseuchen. Überdies dient sie der wirksamen Kontrolle der Einhaltung der geforderten Sachkundenachweispflicht für Taubenhalter und hilft damit, gravierende Praxisprobleme, die aktuell mit zahlreichen Taubenhaltungen verbunden sind, zu verhindern (vgl. Ausführungen zu Art. 31 Abs. 4 Bst. f TSchV).	<p>Titel: Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel oder <u>Haustauben</u> und von Bienenständen</p> <p>g. <u>bei Haustauben: die Taubenarten und die Haltungsform;</u></p> <p>h. <u>bei Zuchttauben: die Nutzungsrichtung.</u></p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die TIR begrüsst die neuen Regelungen in Bezug auf die Vereinheitlichung der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBS). Der Umstand, dass sämtliche FBA nun verbindlich mit einer Prüfung verbunden werden sollen, ist grundsätzlich als eine Qualitätssteigerung für diese Ausbildung zu werten. Es gilt allerdings sicherzustellen, dass der organisatorische Mehraufwand, der mit der Prüfungspflicht für die Veranstalter verbunden ist, nicht dazu führt, dass auf gewisse Aus- und Weiterbildungsangebote verzichtet wird, was einem Rückschritt gleichkäme.

Bezüglich der Gleichstellung von Tierschutzbeauftragten und versuchsleitendem Personal hinsichtlich ihrer fachlichen Ausbildung ist auf die Ausführungen in Art. 129a, 129b und 190 Abs. 1 Bst. b zu verweisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs.1 Bst. a, Abs. 6 Bst. d	<p>Abs. 1 Bst. a: Der Wortlaut ist entsprechend der Ausführungen zu Art. 101 Bst. d TSchV beizubehalten.</p> <p>Abs. 6 Bst. d: Analog zu den Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV wäre diese Bestimmung zu streichen. Die Verordnung müsste zudem an den betreffenden Stellen angepasst werden.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a. Wortlaut beibehalten</p> <p>Abs. 6 Bst. d. streichen</p>

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 36 Abs. 1 TSchV dürfen Haustiere nicht (zu streichen: über längere Zeit) schutzlos "extremer Witterung" ausgesetzt sein. Für Pferde existiert in Art. 32 der vorliegenden Verordnung eine Definition zu diesem vagen Begriff, der von Tierhaltenden und anderen Privatpersonen häufig unterschiedlich

interpretiert wird. Für Rinder hat das BLV eine Fachinformation Tierschutz erstellt, die den Begriff näher definiert. Demnach handelt es sich dabei um "Wetterperioden, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen". Diese Auslegung weicht relativ stark von den Kriterien der Pferdebestimmung in Art. 32 ab. Sinnvoll wäre eine einheitliche Regelung auf Verordnungsstufe, allenfalls ergänzt mit speziesspezifischen Kriterien, wo dies sinnvoll erscheint.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11 Abs. 1	Die TIR begrüsst die Klärung im Zusammenhang mit Art. 37 Abs. 4 TSchV. Die Festlegung von Werten ist allerdings wenig sinnvoll, wenn deren Einhaltung nicht kontrolliert wird. Daher ist auch auf die Überprüfung ein Augenmerk zu legen.	
31 Abs. 1	Die TIR begrüsst die neue Regelung.	
34a	In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zu Art. 66 verwiesen. Die hohe Tierdichte, der fehlende Auslauf und die mangelnde Strukturierung der Ställe stellen gravierende Tierschutzprobleme dar.	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Das BLV hat in seiner Funktion dafür zu sorgen, dass die Nutzung und Tötung von Tieren möglichst schonend erfolgt. Der Kugelschuss auf der Weide stellt die schonendste Form einer Tiertötung dar. Diese Tötungsmethode soll daher – unter hohen Auflagen und strenger Kontrolle – zulässig sein. Die nötigen Weichen hierfür sollten vom BLV an den geeigneten Stellen in sämtlichen relevanten Erlassen gestellt werden bzw. das BLV sollte auf entsprechende Anpassungen auf Gesetzesstufe (z.B. LMG) hinwirken.

Ganz allgemein werden heute Hofschlachtungen jedoch kaum kontrolliert, womit selbst krasse Tierschutzverstösse, etwa betäubungslose Schlachtungen und Fehlbetäubungen, nicht entdeckt und qualvolle Tötungen in Kauf genommen werden. An dieser Stelle ist anzusetzen, und es sind für Hofschlachtungen generell endlich Kriterien zu erlassen, die sich an den hohen Anforderungen orientieren, die zur ersten Bewilligung für den Kugelschuss auf der Weide im Kanton Zürich geführt haben. Im Vollzug ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Das Kopfüber-Aufhängen von Geflügel bei vollem Bewusstsein in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst stressvoll. Die Tiere derart in Panik zu versetzen widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen in krasser Weise. Diese Methode ist daher generell zu verbieten. Weil auch die CO²-Betäubung von Geflügel und Schweinen mit grossen Problemen verbunden ist, das zu erheblichem Leid bei den Tieren führen kann, sind in diesem Bereich besondere Bemühungen zu unternehmen (dies gilt im Übrigen auch für die Tötung durch CO² von Kühen und Versuchstieren).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5 Abs. 4bis (neu)	Insbesondere Tieren, die nach einem unter Umständen mehrstündigen Transport im Schlachthof ankommen und dort teilweise lange warten müssen, sollte im Wartebereich Zugang zu Trinkwasser gewährt werden.	(neu) Abs. 4 bis: <u>Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.</u>
11 Abs. 1	Elektrische Treibhilfen versetzen die Tiere in Angst und verursachen Stress. Ein restriktiver Einsatz lässt sich kaum überprüfen und führt zu erheblichen Vollzugsproblemen.	<u>Abs. 1: Der Einsatz elektrischer und anderer schmerzindizierender Treibhilfen ist verboten.</u>
12	Lärmspitzen (z.B. durch Zuschlagen von Türen oder Gattern) sollten weitestgehend vermieden und können durch gezielte Vorkehrungen niedrig gehalten werden. Art. 12 ist entsprechend zu ergänzen.	Satz 3: <u>Sie sind durch gezielte Vorkehrungen so niedrig wie möglich zu halten.</u>
14	Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen ist eine schmerzhaft und Angst auslösende Methode und daher zu verbieten. Es sind geeignete Alternativen zu anzuwenden und – soweit sie fehlen – zu etablieren.	streichen
17 Abs. 2	Gemäss Art. 178 TSchV dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung getötet werden. Der Betäubungserfolg ist bei jedem einzelnen Tier manuell oder per Computerüberwachung zu prüfen.	Abs. 2: Die verantwortliche Person muss regelmässig <u>bei jedem Tier</u> den Betäubungserfolg überprüfen. Sie muss insbesondere aufgetretene Mängel sowie die anschliessend vorgenommenen Korrekturen bei der Betäubung dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
20 Abs. 1 und 2	Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst erfolgen, wenn der Tod des Tieres sicher eingetreten ist (vgl. Art. 187 Abs. 4 TSchV und Art. 21 Abs. 2). Aus	Abs. 1: Die Durchführung der Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Die Betreiberin der Schlachthanlage muss eine dafür verantwortliche Person bestimmen.

	diesem Grund muss bei jedem Tier der Eintritt des Todes kontrolliert werden. Eine lediglich stichprobeweise Überprüfung reicht daher nicht.	Abs. 2: Bei der Überprüfung ist der Eintritt des Todes <u>bei jedem einzelnen Tier stichprobenweise</u> zu kontrollieren. Dazu ist mit einer fokussierbaren Lichtquelle zu prüfen, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.
Anhang 1, Kap. 1, Ziff. 1.5, Bst. a	Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Pferden auf die bisherige Bolzenlänge von mindestens 9 cm verzichtet wird. Für Wasserbüffel, Yaks und schwere Rinder ist ebenfalls eine Mindestlänge vorgesehen. Der Klarheit halber und konsequenterweise sollte deshalb die ursprüngliche Bestimmung bezüglich Pferde erhalten bleiben. Eventuell ist der Begriff Pferde durch Equiden zu ersetzen oder die Bestimmung ist entsprechend zu konkretisieren (für welche Equiden ist diese Mindestlänge wichtig).	
Anhang 6, generell	Im Bericht wird erläutert, dass der Kugelschussapparat neu aufgeführt wird, weil er für die sichere Betäubung von grossen Rindern entwickelt wurde. Eventuell wäre eine Empfehlung für jedes Tier in Bezug auf die beste Methode im Verordnungstext wünschenswert.	
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff. 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p> <p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung (vgl. Schiffer K.J., Hofschlachtung von Rindern per Kugelschussmethode, Diss. Universität Kassel 2015), die wichtige</p>	<p><u>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</u></p> <p><u>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen, welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400 J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht.</u></p>

	Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umgesetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.	